

Kinderschutzkonzept

der öffentlichen Grundschulen in Hohen Neuendorf und Birkenwerder

Teil A

Team Grundschulsozialarbeit Hohen Neuendorf/Birkenwerder

Birkenwerder: Andrea Petersen

Hohen Neuendorf: Fabienne Böhm, Silvia Engl, David Soldevila Baselga, Denise Uhlig,
Corinna Weimershaus

Stand: Juli 2025

Am 16.01.2025 wurde das vorliegende Kinderschutzkonzept - Teil A durch das Team der Grundschulsozialarbeit Hohen Neuendorf/Birkenwerder in einer gemeinsamen Runde der Schulen und Kommunen vorgestellt. Nach abschließender gemeinsamer Durchsicht wurde es im Einvernehmen verabschiedet durch folgende Personen:

Schulleitungen:

Ahorn Grundschule: Frau Saß

Grundschule Borgsdorf: Frau Liebach-Schultz

Grundschule in der Niederheide: Herr Sontner

Pestalozzi-Grundschule: Herr Stapel

Waldgrundschule: Herr Fischer

Schulträger:

FBL Bildung & Soziales, Birkenwerder: Frau Wilke

FBL Soziales, Hohen Neuendorf: Herr Borchert

Mit freundlicher Unterstützung durch die Leitung und die Kinderschutzkoordination des Fachbereichs Jugend Oberhavel, Frau Fussan und Frau Grothe.

Gemeinsam mit den B-Teilen, die partizipativ an den Standorten entstanden sind und sich speziell auf diese beziehen, ist das vollständige Kinderschutzkonzept ab Juli 2025 im Internetauftritt der Schulen sowie der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder zugänglich.

Teil A

Einleitung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 1.1. UN Kinderrechtskonvention
 - 1.2. Grundgesetz
 - 1.3. Bürgerliches Gesetzbuch
 - 1.4. Bundeskinderschutzgesetz/ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
 - 1.5. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
 - 1.6. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - 1.7. Strafgesetzbuch
 - 1.8. Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz
 - 1.9. Brandenburgisches Schulgesetz
2. Begriffsklärung
 - 2.1. Kindeswohl
 - 2.2. Kindeswohlgefährdung
 - 2.2.1. Vernachlässigung
 - 2.2.2. Misshandlung/ physische Gewalt
 - 2.2.3. Psychische/ emotionale Gewalt
 - 2.2.4. Sexualisierte Gewalt
 - 2.2.5. Häusliche Gewalt
 - 2.3. Institutionelle Kindeswohlgefährdung
 - 2.3.1. Gefährdung durch Peers
 - 2.3.1.1. Verbale und körperliche Grenzverletzungen
 - 2.3.1.2. Selbstgefährdung
 - 2.3.1.3. Sexuelle Kontakte unter Grundschulkindern
 - 2.3.2. Gefährdung durch Erwachsene
 - 2.3.2.1. Kindeswohlbeeinträchtigung
 - 2.3.2.2. Konflikt Schule – Elternhaus
 - 2.4. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
3. Der schulische Rahmen
 - 3.1. Prävention
 - 3.1.1. Sicherheit und Gewaltprävention
 - 3.1.2. Beratung, Begleitung und Vermittlung
 - 3.1.3. Partizipation
 - 3.1.3.1. Beteiligung
 - 3.1.3.2. Erwerb von Kenntnissen zu Kinderrechten als Unterrichtsinhalt

3.2. Kommunikation und Beschwerde

3.2.1. Anlaufstellen für Eltern

3.2.2. Anlaufstellen für Kinder

3.2.3. Anlaufstellen für pädagogische Fachkräfte

3.2.4. Unabhängige Beschwerdestelle

3.3. Intervention

3.3.1. Umgang mit emotionalen Ausnahmezuständen

3.3.2. Physische Verletzungen

3.3.3. Intervention bei Gewalt unter Schulkindern

3.3.4. Intervention bei Mobbingverdacht

3.3.5. Umgang mit Cybermobbing

3.4. Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.4.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen elterlicher Verantwortung

3.4.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Peers im Rahmen institutioneller Verantwortung

3.4.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/-beeinträchtigung durch Erwachsene im Rahmen institutioneller Verantwortung

3.4.4. Einbezug insoweit erfahrene Fachkraft/ Interventionsgruppe

3.4.5. Zusammenarbeit im schulischen Rahmen

3.4.6. Dissens

Schlusswort

Quellenverzeichnis

Anhänge

***Die Kinderrechte sind Bestandteil des Menschenrechtsabkommens der UN.
„Menschenrechte sind nicht an Pflichten gebunden. Das Gegenteil von
Recht ist Unrecht. Erwachsene müssen ihre Machtmittel, ihren Wissens-
und Erfahrungsvorsprung konsequent im Interesse der Kinder einsetzen.“***

Elisabeth Stroetmann 2022

Einleitung

Die Wahrung und Verbesserung der Kinderrechte ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der auch die Kommunalverwaltungen von Hohen Neuendorf und Birkenwerder als Schulträger und Träger der Sozialarbeit an den Grundschulen sowie alle an den Schulen tätigen Personen verpflichtet sind.

Ein grundlegendes Selbstverständnis aller agierenden Verantwortlichen an den kommunalen Grundschulen im Sozialraum ist es, jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Individualität zu schützen und zu fördern.

Der Schutz der Kinder vor Misshandlung und/oder Vernachlässigung ist hierbei eine vorrangige Aufgabe und bedarf deshalb fachlicher und standardisierter Leitlinien, die in akuten wie in drohenden Fällen der Gefährdung von Kindeswohl Handlungssicherheit vermitteln.

Für einen wirksamen Kinderschutz ist es notwendig, dass sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind und ihr Handeln koordiniert und methodisch sicher verankert ist. Eine wichtige Prämisse bilden hier Kinderschutzausbildungen, fachlicher Austausch (kollegial und mit dem kooperierenden Hilfesystem), Kenntnisse zu Rechtsgrundlagen und eine ausgewogene Methodenvielfalt.

Grundsätzlich unterscheiden sich die fünf Grundschulen in Hohen Neuendorf und Birkenwerder in ihrer Schwerpunktsetzung, Ausstattung und Nuancierung. Im Kinderschutz als gemeinsamer, gesetzlich verankerter Aufgabe ist es jedoch wichtig, ein einheitliches Vorgehen im Sozialraum festzuschreiben. Hierfür bilden der gemeinsame Sozialraum, die kommunale Trägerschaft der Grundschulen und ihrer Schulsozialarbeit sowie die enge kollegiale Zusammenarbeit der Schulleitungen und der (sozial)pädagogischen Fachkräfte eine gute Basis.

Das vorliegende Papier wird in Teil A auf verschiedene Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung eingehen, den rechtlichen Rahmen umreißen und ein strategisches und einheitliches Vorgehen an den Schulstandorten darstellen.

Teil B beschreibt die jeweils standortspezifischen Bedingungen, Regelungen und Kontaktmöglichkeiten.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gesetzgebung zum Schutz des Kindeswohls besteht in Deutschland aus Querschnittsgesetzen, auch Rahmengesetz genannt, deren umfassende Regelungen sich über mehrere Gesetzbücher verteilen und sukzessive weiterentwickelt werden. 2021 ist die aktuelle Reform unter der Bezeichnung Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Rechte von Kindern hauptsächlich im Grundgesetz (GG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafrecht (StGB) sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) formuliert und verankert. Die landesrechtliche Umsetzung des KJSG in Brandenburg regelt das neue Kinder- und Jugendgesetz (KJG) von 2024. Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) enthält zudem die Rechte in Bezug auf die schulische Bildung und das Kindeswohl im Kontext Schule.

Zum Verständnis der Rechtsgrundlagen werden im Folgenden die wichtigsten Inhalte zusammengefasst:

1.1 UN Kinderrechtskonvention

In den 54 Artikeln der Konvention werden bürgerliche, politische, wirtschaftliche sowie soziale und kulturelle Rechte von Kindern festgeschrieben. Kern der Konvention ist, Kinder vor körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt zu schützen, sie in ihrer Einzigartigkeit zu fördern und ihnen eigene Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Lebenswelt zuzugestehen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist somit das umfassendste internationale Abkommen in Bezug auf Kinderrechte. Die Systematik der Konvention bilden unveräußerliche Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Das vorliegende Konzept fokussiert die Schutzrechte.

1.2 Grundgesetz

Der Staat erkennt das Primat der elterlichen Erziehung und Sorge im Grundgesetz an und ist verpflichtet, die Familie als Einheit zu schützen und zu fördern und ihre Selbstverantwortlichkeit zu respektieren und – bei Bedarf – zu unterstützen.

„Das Elternrecht dient dem Schutz des Kindes und beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. (vgl. BVerfGE 59, 360 <376>)“¹

¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. November 2012- 1 BvR 335/12 -, Rn. 1-38, Abs. 21 unter https://www.bverfg.de/e/rk20121129_1bvr033512.html (letzter Zugriff 18.11.2024)

Das Erziehungsprimat der Eltern endet jedoch dort, wo das Kindeswohl gefährdet ist. An dieser Stelle kommt das staatliche Wächteramt ggf. nach familiengerichtlicher Entscheidung zum Tragen, um das Wohl des Kindes zu schützen und Gefahr von ihm abzuwenden.

„Bei allen Entscheidungen, die das Kindeswohl betreffen, muss deshalb die immer notwendige Einzelfallprüfung nach den Grundsätzen des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der erwogenen Maßnahmen des Jugendamtes bzw. der familiengerichtlichen Entscheidung erfolgen.“²

1.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit ergibt sich kausal das Abwägungsgebot, das allen Hilfen zugrunde liegt. Die Abwägung der Entscheidungstragweite über angebrachte Maßnahmen muss positive wie negative Folgen für das Kind betrachten. Das oberste Ziel ist es, die elterlichen Kompetenzen und Fähigkeiten dahingehend zu stützen bzw. zu fördern, dass sie nach Inanspruchnahme von Hilfen ihrer elterlichen Sorge wieder selbst und vollumfänglich nachgehen können (§1666a BGB).

In diesem Abwägungsprozess wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und Beteiligung aller Verantwortlichen festgestellt, ob eine familienrechtliche Entscheidung die grundrechtlich geschützte Personensorge einzuschränken geeignet, verhältnismäßig und erforderlich ist.

Konkret spricht man von einer Risikoeinschätzung über die gegenwärtige Gefahr, ob das Kindeswohl in einer Art akut oder latent gefährdet ist.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für die Grenzen der Personensorge und das gerichtliche Eingreifen in das elterliche Recht auf Sorge stellen die §§ 1666 und 1666a BGB dar.

Das Familiengericht kann Maßnahmen erlassen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, wenn die Voraussetzungen nach § 1666 BGB erfüllt sind. Die Eltern sind demnach nicht in der Lage oder gewillt, die Gefährdung des Kindes adäquat abzuwenden und ggf. unterstützende Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz umfasst hierbei die Bereiche des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls wie auch der persönlichen Vermögenswerte des Kindes.

Um eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen, müssen juristische Tatbestandsmerkmale aus den oben genannten Bereichen vorliegen. Es ist nicht zwingend, dass alle der oben genannten Bereiche bedroht sind, um das Einschränken der Personensorge zu legitimieren.

² Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Leitfaden Abwägungsgebot bei Kindeswohlgefährdungen*, Abs.2, Z. 1-3

Bei der Wahl der geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahme muss stets das „mildeste“ Mittel zur objektiven Verbesserung des Kindeswohls gewählt werden.³

1.4 Bundeskinderschutzgesetz/ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Nach dem Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention 1990 formulierte der deutsche Gesetzgeber 1999 das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung. Es hatte das Ziel, zunächst Gewalt an Kindern im Rahmen der Erziehung zu verbieten und den Schutz von Kindern zu stärken (§1631 Abs. 2 BGB) sowie *„Wege auf[zu]zeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können“* (§16 Abs. 1 SGB VIII). Dieses Gesetz war ein wichtiger Schritt, um das Bewusstsein für gewaltfreie Erziehung zu schärfen und den Schutz von Kindern zu verbessern. Es hat dazu beigetragen, dass sich die Einstellung zur Erziehung in der Bevölkerung verändert hat und führte zu einer größeren Bereitschaft, bei Bedarf einzugreifen und Hilfsangebote anzunehmen. Seit dem folgten das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) 2012 und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021.

Mit seinen beiden Säulen Prävention und Intervention hat das Bundeskinderschutzgesetz zu einer umfassenden Verbesserung des aktiven Schutzes von Kindern geführt, sowohl im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen durch den Ausbau Früher Hilfen als auch bei der Intervention im Falle von Verletzungen des Kinderschutzes durch die Verbesserung unterstützender Hilfesysteme.

Die neuesten gesetzlichen Regelungen des KJSG schärfen das Thema noch weiter aus, indem sie verstärkt Institutionen in den Blick nehmen, die Kooperation im Kinderschutz verbindlicher gestalten sowie konkretere Anforderungen an die Akteure stellen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen stärken.

Zur Vorbeugung institutioneller Kindeswohlgefährdung bekommen Einrichtungen, die mit *„der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“* (§45a SGB VIII) betraut sind, nur noch dann eine Betriebserlaubnis, wenn ein entsprechendes Konzept den Schutz der zu betreuenden Kinder sicherstellt:

„(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§45 (2) 4 SGB VIII)

³ Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Leitfaden Rechtliche Rahmenbedingungen*, S.1

1.5 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Der § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – formuliert die Zusammenarbeit des Jugendamtes und anderer Fachkräfte zur Gefährdungs- und Ressourceneinschätzung. Die Personensorgeberechtigten werden in die Einschätzung miteinbezogen, es sei denn der Schutz des Kindes/ Jugendlichen ist dadurch gefährdet. Oberstes Ziel ist es, durch das Etablieren eines geeigneten Schutzplanes und hierauf abgestimmter Hilfemaßnahmen das Kindeswohl zu wahren und eine mögliche Gefährdung abzuwenden sowie dabei die elterliche Sorge verantwortungsvoll miteinzubeziehen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder gewillt, eine Gefahr für ihr Kind abzuwenden, ist das Jugendamt verpflichtet, einzugreifen und ggf. das Familiengericht zu involvieren. Dem Kind steht eine von den Eltern unabhängige rechtliche Beistandschaft zu.

Der § 8b – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – regelt explizit den Rechtsanspruch der Fachkräfte auf Inanspruchnahme von Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Schließlich ist im **§ 8** das eigene Beratungsrecht der Kinder und Jugendlichen zusammengefasst, das unabhängig von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten existiert. Es beinhaltet sowohl das Recht auf Hilfe durch staatliche Stellen und ihre Vertretungen als auch allgemein das Recht auf Mitsprache bei allen sie betreffenden Belangen der Jugendhilfe. Wichtig ist hier auch, dass explizit das Recht auf eine für die Kinder „verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form“ formuliert wird.

Datenerhebung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe⁴⁵

Hauptsächlich regelt der § 62 SGB VIII die Datenerhebung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die betroffene Person muss über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufgeklärt werden, soweit diese nicht offensichtlich erkennbar sind.

Ein zentrales Prinzip des Datenschutzes ist das „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach grundsätzlich verboten, außer es liegt eine legitimierende Rechtsgrundlage vor oder die Einwilligung der Betroffenen.

§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII legitimiert die Datenverarbeitung im Kinderschutz. Eine Schweigepflichtentbindung bei den Betroffenen einzuholen ist im Sinne einer guten Vertrauensbasis für eine konstruktive Zusammenarbeit dennoch immer von Vorteil.

Die Gefährdung eines Kindeswohls kann in verschiedenen Bereichen begründet sein, daher können Hinweise auch nur durch genaues Hinschauen und das Verbinden von Informationen geprüft werden. Zu nennen sind hier z.B. familiäre Hintergründe, aktuelle

⁴ Radewagen, Prof. Dr. Christof (2021). *Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.*

⁵ Vasylyeva, Marina (2022) *Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe.*

Lebenssituation, gesundheitliche Belastungen, schulische Schwierigkeiten, besondere psychosoziale Aspekte oder auch rechtliche Rahmenbedingungen wie Sorgerecht oder behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kind.

So können im Kinderschutz verschiedene Sozialdaten relevant sein und gesammelt werden, um den Schutz und das Wohl von Kindern sicherzustellen.

1.6 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das KKG bildet das Kernstück der Kinderschutzgesetzgebung und legt die Rolle der Berufsgeheimnisträgerinnen fest, zu denen u.a. auch Lehrkräfte und Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen gehören.

Durch **§4 KKG** sind diese bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf Problembewusstsein und Hilfeannahme hinzuwirken. Hierbei haben sie Anspruch auf pseudonymisierte Beratung durch eine InsoFa⁶. Sollte das Initiieren von Schutzmaßnahmen nicht gelingen, sind diese Personen auch befugt, Daten an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

1.7 Strafgesetzbuch

*„Nach § 13 StGB können sich Lehrkräfte strafbar machen, wenn sie eine Handlung unterlassen und die Schülerin/der Schüler deshalb in einem durch das Strafrecht geschützten Rechtsgut verletzt wird (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch). Dies ergibt sich rechtlich daraus, dass die Lehrkraft eine sog. **Garantenstellung**⁷ gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern hat.*

*Zumeist findet sich in den SchG⁸, dass die Lehrkraft gem. §4 KKG eine sog. „Offenbarungsbefugnis“ gegenüber der legitimierten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ hat, die Schulleitung jedoch **verpflichtet ist**, das Jugendamt zu informieren.“⁹*

⁶ Insoweit erfahrene Fachkraft

⁷ Die Garantenstellung ist ein Begriff aus dem Strafrecht, der eine besondere Verantwortung bestimmter Personen gegenüber anderen oder der Allgemeinheit beschreibt. Diese Verantwortung resultiert daraus, dass die Person aufgrund ihrer Position, ihres Berufs oder spezifischer Umstände verpflichtet ist, rechtswidrige Zustände zu verhindern.

<https://www.studysmarter.de/studium/rechtswissenschaften/strafrecht-studium/garantenstellung/> (letzter Zugriff 18.11.2024)

⁸ gemeint sind die Schulgesetze der Länder

⁹ Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Leitfaden Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz*, S.3

1.8 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Auf Landesebene konkretisiert das BbgKJG¹⁰ die bundesrechtlichen Bestimmungen des KJSG und stellt mit seinem Inkrafttreten im August 2024 sicher, dass die Anforderungen der Bundesgesetzgebung im Land Brandenburg umgesetzt werden. Es betont die Bedeutung von Schutzkonzepten, der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie der Vernetzung im Kinderschutz.

Schulen müssen dabei Netzwerke zur Unterstützung des Kinderschutzes fördern und aufbauen. Dies umfasst die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen Schulen und relevanten Partnern. In diesem Zusammenhang wird auch die Schulsozialarbeit konkret einbezogen. Diese Vernetzung zielt besonders darauf ab, präventive Maßnahmen zu stärken, um das Kindeswohl im größeren Rahmen zu unterstützen.

Unter partizipativer Einbeziehung aller an Schule beteiligten Gruppen, ist jede Schule darüber hinaus durch dieses Gesetz verpflichtet, ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Auch hierbei müssen die Schulen Träger der Schulsozialarbeit und andere relevante Partner einbeziehen sowie ihre Konzepte regelmäßig überprüfen und anpassen.

Auch das KJG selbst wurde mit Beteiligung von rund 1.000 Kindern und Jugendlichen erarbeitet, was eine neue Herangehensweise bedeutet und in besonderem Maße die Wichtigkeit von Partizipation verdeutlicht.¹¹

1.9 Brandenburgisches Schulgesetz

In Verbindung mit der Landesverfassung regelt das Schulgesetz das Recht auf Bildung sowie den Schutz der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien. Die Wahrung des Kindeswohls im schulischen Rahmen findet sich in §4 des SchG Bbg:

„(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die Belange und die Träger der ganztägigen Betreuung und der Schulsozialarbeit einzubeziehen. Das für Bildung zuständige Ministerium und seine nachgeordneten Einrichtungen unterstützen die Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen und mögliche Muster vor. Darüber hinaus können sich auch Schulen von Fachstellen der Kinder- und

¹⁰ <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg> (letzter Zugriff 20.12.2024)

¹¹ <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html> (letzter Zugriff 20.12.2024)

Jugendhilfe beraten lassen. Die Regelung der Kinder- und Jugendhilfe findet entsprechende Anwendung. Werden Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444, 1461) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Sätze 1 bis 10 finden auch auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung.“

Der Schutz vor schädlichen Einflüssen wird durch eine altersentsprechende Aufsichtspflicht sowie regelmäßige Maßnahmen der Schulgesundheitspflege (§45) sichergestellt. Auch die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs (Schulpflicht) fällt in den Verantwortungsbereich von Schule.

Der § 9, der die Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Stellen beschreibt, wurde 2024 um den § 9a ergänzt, der erstmals die Verpflichtung der Schule zur Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit festlegt.

2. Begriffsklärung

2.1 Kindeswohl

Im deutschen Rechtssystem ist der Begriff Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es gibt jedoch den gesamtgesellschaftlichen und juristischen Konsens, dass zum Kindeswohl die Bereiche des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls gehören. Es umfasst somit das gesamte Wohlergehen wie auch die gesunde Entwicklung eines Kindes. Wirksamer Kinderschutz umfasst demnach die Sicherstellung, Wahrung und Umsetzung der Rechte von Kindern auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit und auf ein Recht zur Förderung und Partizipation in ihrer Lebenswelt.

In der Schule verbringen Kinder einen Großteil ihres Lebensalltages. Während dieser besonders prägenden Jahre muss sowohl das schulische als auch das außerschulische Umfeld der Kinder in den Blick genommen werden, um sie angemessen schützen, fördern und unterstützen zu können.

Kinderschutz an Schule bedarf daher einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie einer fachlichen Sensibilisierung mit Blick auf mögliche Gefährdungssituationen. Gelingender Kinderschutz ist ein gemeinsamer Prozess multidisziplinären Beobachtens, Erkennens und Reflektierens im fachlich-kollegialen Austausch und dem stetigen Hinterfragen der eigenen Haltung. Austausch, Fortbildungen und Absprachen, bis hin zu einem standardisierten Handlungsablauf sind wichtige Qualitätsmerkmale im Umgang mit hochsensiblen, teils sehr komplexen Gefährdungssituationen. *„Dies beinhaltet auch die gemeinsame Verschriftlichung des gelebten Alltags sowie eine Überprüfung aller Regeln, Abläufe und Strukturen zur Umsetzung und Wahrung der Kinderrechte. Vorgaben, Ablaufpläne, Strukturen sind nur dann wirksam, wenn Kinderschutz sowohl in der Haltung der Mitarbeiter als auch in der Kultur der Schule verankert ist.“¹²*

2.2 Kindeswohlgefährdung

Laut eines Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom Februar 2019 liegt *„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB [...] vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der*

¹² Beratungsstelle Gewaltprävention und Behörde für Schule und Berufsbildung (2017). Hamburger Kinderschutzordner; Teil A – Kinderschutz, Einleitung, Abs. 3, Z.4 ff

*drohende Schaden wiegt (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212).*¹³

Aufgrund ihres Erziehungsprimats tragen vor dem Gesetz in erster Linie die sorgeberechtigten Eltern die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder. Der Staat übernimmt die Rolle als unterstützendes System und wird nur im Notfall zum eingreifenden „Wächter“. Zunehmend werden nun aber auch Bereiche systematisch betrachtet, in denen Kinder unabhängig von ihren Familien große Teile ihres Lebens verbringen. So führt beispielsweise die Schulpflicht dazu, dass Kinder regelmäßig an einen Ort gehen und mit Menschen zusammentreffen, auf die Eltern nicht unmittelbar einen Einfluss haben.

Eltern sind nicht immer der Ursprung von Gefährdung, aber immer beteiligt an der (Wieder-)Herstellung eines geeigneten Schutzes.

Daher müssen zu einem ganzheitlichen Schutz folgende Bereiche im Blick behalten werden:

- **Gefährdung im familiären und Freizeitbereich:**
 - besorgniserregende Situationen innerhalb der Familie
 - alle von Kindern geschilderten besorgniserregenden Situationen außerhalb der Familie (Freundeskreis, Vereine etc.)
- **Institutionelle Kindeswohlgefährdung:**
 - die Missachtung oder Gefährdung eines Kindes durch schulisches Fachpersonal oder andere an Schule tätige Personen
 - Grenzverletzungen, Gefährdungen innerhalb der Schülerschaft

Dabei kann Kindeswohlgefährdung in folgenden Formen auftreten:

- Vernachlässigung
- Physische und/oder psychische Misshandlungen
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt

In vielen Fällen finden sich Mischformen verschiedener Gefährdungssituationen. Die sexualisierte Gewalt stellt z.B. nicht nur eine körperliche Misshandlung dar, sondern geht immer auch mit psychischer Gewalt und seelischen Verletzungen einher.

Es muss zwischen unerwünschtem bzw. pädagogisch fragwürdigem Verhalten und klarer Schädigung/Gefährdung unterschieden werden. Die Übergänge sind häufig fließend und voller Graubereiche, so dass diese Unterscheidung einer besonderen fachlichen Expertise bedarf. Verschiedene Anhaltspunkte müssen auch hier beobachtet, zusammengetragen und reflektiert werden, bevor die Gefahrenereinschätzung vorgenommen werden kann.

¹³ Bundesgerichtshof Beschluss XII ZB 408/18 vom 6. Februar 2019, S.1 unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf> (letzter Zugriff 24.04.2024)

2.2.1 Vernachlässigung

Ein wiederholtes oder dauerhaftes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch Personensorgeberechtigte oder andere Personen, denen die Sorge des Kindes anvertraut ist, bezeichnet man als Vernachlässigung.

Die körperlichen, geistigen, psychischen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes werden nicht ausreichend befriedigt, woraus ein schädigender Mangel resultieren kann.

Es ist sicherzustellen

- das Kind adäquat zu ernähren
- es alters- und witterungsabhängig sauber zu kleiden
- das Kind angemessen zu pflegen
- ihm medizinische und zahnmedizinische Versorgung zugänglich zu machen
- das Kind altersgerecht emotional und intellektuell zu fördern und ihm für die körperliche, psychische und geistige Entwicklung passende Ressourcen zur Verfügung zu stellen
- dem Kind in allen Bereichen Schutz und Fürsorge, ausreichende Aufsicht und entsprechende Hilfestellungen zu bieten

Letzteres gilt in der heutigen Zeit insbesondere in Bezug auf altersangemessene Inhalte im Internet und bei digitalen Spielen. Auch der Ersatz persönlicher Zuwendung durch erhöhten Medienkonsum kann als Vernachlässigung betrachtet werden, zumal in diesem Bereich ein großes Potential für das Aneignen von Verhaltenssüchten steckt, das bei der Heranführung an die neuen Medien aufmerksam beobachtet werden muss.

2.2.2 Misshandlung/physische Gewalt

Unter Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung durch Dritte auf ein Kind verstanden. *„Sie umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus bewusstem Erziehungskalkül („Prügelstrafe“) oder aus emotionalem Kontrollverlust in zugespitzten Stresssituationen (Wutausbruch mit Gewaltanwendung). Die Schädigung des Kindes ist dabei beabsichtigt oder mindestens bewusst in Kauf genommen.“¹⁴*

Beispiele hierfür sind:

- Schläge und Prügel (mit und ohne Gegenstände)
- schütteln (Schütteltrauma)
- festhalten/einklemmen
- verbrühen und/oder verbrennen
- das Kind hungern und dursten lassen

¹⁴ Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Merkblatt Erziehungsgewalt und Misshandlung, Kindesmisshandlung*, S.1, Abs. 2, Z. 2ff

- es ungeschützt der Witterung aussetzen (z.B. Unterkühlungen)
- Verabreichung verdorbener Lebensmittel/ einflößen von Drogen/ Substanzen oder anderer nicht verschriebener Medikation

2.2.3 Psychische/ emotionale Gewalt

Wird ein Kind in seinem Sein abgelehnt, entwürdigt, herabgesetzt und wird ihm Wertlosigkeit vermittelt, so fällt dies unter den Tatbestand der psychischen oder emotionalen Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf den Selbstwert und die Selbstsicherheit eines Menschen, mit dem Ziel, Macht über ihn auszuüben. Das Gegenüber wird gedemütigt, verunsichert und geängstigt, teilweise unter dem Deckmantel des „Schutzes“ vor einer gefährlichen Umwelt.

Formen bzw. Ausprägungen psychischer Gewalt sind als Erziehungsmittel auch heute noch weit verbreitet und in unserer Gesellschaft durchaus akzeptiert.

Hierzu zählen u.a.:

- Aussagen, die das Kind herabwürdigen
- Bloßstellung und abwertende Kritik
- dauerhafte Überforderung
- Einschüchterungen, Drohungen
- Isolation/ sozialer Ausschluss
- Überbehütung/ Kind „klein halten“
- extremes oder unberechenbares Erwachsenenverhalten

Mit einer besonderen Ausprägung psychischer Gewalt im Erziehungsverhalten befasste sich der bundesweite Fachtag „Verschwörungsideologien und ihre Folgen für das Kindeswohl“¹⁵. Dort wurde herausgearbeitet, dass es aktuell immer mehr erziehungsberechtigte Personen in Deutschland gibt, die ihren Kindern aus ideologischen Gründen bewusst Zugang zu Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit verweigern.

Durch einseitige oder bewusst verfälschte Bildungs- und Lebensanschauungsinhalte werden diese Kinder ausschließlich zu Anhängern und Anhängerinnen bestimmter Ideologien erzogen. Man bemüht sich sogar um die Gründung spezieller Schulen und lässt auch nur ideologisierte medizinische Behandlungsformen zu. Diese Abschirmung müsse in den Kanon der Kindeswohlgefährdungen aufgenommen werden. (vergl. „Anastasia“-Bewegung mit etlichen Standorten in Brandenburg, „Querdenkerbewegung“, „Reichsbürger“ etc.)

Auch das Aberkennen von elementaren individuellen Entwicklungsbedürfnissen aus kulturellen, weltanschaulichen oder einfach persönlichen Gründen der Eltern wirkt sich dauerhaft schädigend auf das gesunde Aufwachsen eines Kindes aus. Hierzu zählen z.B. die Inkaufnahme von Analphabetismus durch Untätigkeit, das Erzwingen von Rechtshändigkeit oder das Unterdrücken einer ungewollten sexuellen Orientierung.

¹⁵ Bundeszentrale für politische Bildung, *Fachtag Verschwörungsideologien und ihre Folgen für das Kindeswohl*, 30.06.2021

2.2.4 Sexualisierte Gewalt

Hierunter versteht man sexuelle Handlungen, die nicht altersentsprechend sind und machtausübend an einem Kind vollzogen werden. Hierzu werden das Vertrauen und die schutzbedürftige Abhängigkeit des Kindes missbraucht.

Formen hiervon sind:

- unsittliche verbale Äußerungen dem Kind gegenüber, sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. sexualisierte Sprache)
- unfreiwilliges bzw. unangemessenes küssen
- das Kind zwingen, dabei zuzusehen, wie sexuelle Handlungen durchgeführt werden (z.B. bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, Pornografie anzuschauen)
- intim berühren, manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane
- Kind veranlassen, die Geschlechtsorgane Anderer zu manipulieren
- sexuelle Handlungen am Kind durchführen
- das Kind zum Oralverkehr zwingen
- Vergewaltigung/ Penetration

Körperliche sexualisierte Gewalt beinhaltet immer auch schwere psychische Gewalt. Der Zwang zum Konsum von Pornographie ist oft die Vorstufe zu körperlichen sexuellen Übergriffen auf ein Kind.

Mit dem Internet kam zusätzlich eine Sonderform der sexualisierten Gewalt auf. Durch das Filmen/Fotografieren von sexuellen Handlungen an Kindern und die spätere Zurschaustellung im Internet erfährt die Gewalt auf das Kind heutzutage eine vielfache Potenzierung, da eine große anonyme Gruppe von Tätern und Täterinnen darauf Zugriff bekommt und eine effektive Rückverfolgung/Löschung nur selten möglich ist. Die Aufarbeitung entstandener Traumata wird dadurch unverhältnismäßig erschwert.

Bei Verdacht auf jedwede Form sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist ein frühzeitiges Hinzuziehen von spezialisierten Fachkräften dringend geraten. Pädagogisches Personal hat jederzeit die Möglichkeit, individuell anonymisierte Beratung und Coaching durch Fachstellen und ggf. die Polizei in Anspruch zu nehmen.¹⁶ Derartige Problemstellungen bergen die Gefahr, die Situation betroffener Kinder ungewollt zu verschlimmern. In Bezug auf relevante Inhalte bei digitalem Kinderschutz müssen Pädagoginnen und Pädagogen sich auch davor schützen, sich durch deren Besitz (z.B. Screenshots zur Sicherung von Beweismitteln) eventuell selbst strafbar zu machen. In solchen Fällen ist die Polizei unbedingt hinzuzuziehen.

¹⁶ s. Anhang

2.2.5 Häusliche Gewalt

„Unter „Häuslicher Gewalt“ wird hier nicht die Gewalt der Eltern gegen ihre Kinder verstanden, sondern Gewalttaten zwischen Erwachsenen innerhalb bestehender oder ehemaliger partnerschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen. „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt in der Partnerschaft. Die Opfer sind überwiegend Frauen, die Täter überwiegend Männer. [...] Tatort ist am häufigsten die Wohnung.“¹⁷

Involvierte Kinder erleben diese Gewalt häufig und wiederholt als Zeugen mit und leiden ebenso darunter als wenn sie das direkte Ziel der Übergriffe wären. Dies kann sich auf alle Bereiche der kindlichen Entwicklung schädigend auswirken und in auffälligem Verhalten sichtbar werden. Eine daraus resultierende Traumatisierung kann in jeder Altersstufe stattfinden und sich ebenfalls negativ auf die weitere Lebensführung auswirken (z.B. durch die Wiederholung gewaltvoller Muster).¹⁸

2.3 Institutionelle Kindeswohlgefährdung

Institutionelle Kindeswohlgefährdung umfasst den Schutz der Kinder in Einrichtungen und bezieht sich auf grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten im Rahmen von Institutionen. Die Gefährdung kann von Mitarbeitenden oder Personen aus dem Umfeld der Einrichtung ausgehen. Auch strukturelle Besonderheiten können eine Gefährdung darstellen. Ein besonderes Unterthema institutioneller Kindeswohlgefährdung ist die Gefährdung, die von Minderjährigen untereinander ausgeht.

Grenzverletzung meint das unerwünschte Überschreiten einer persönlichen Grenze. Diese kann sehr individuell in verschiedenen Bereichen wahrgenommen werden, z.B. körperlich, emotional oder materiell.

2.3.1 Gefährdung durch Peers¹⁹

Kinder befinden sich noch in ihrer Entwicklung und überschreiten bisweilen aus mangelnder Empathie, Unkenntnis oder Unachtsamkeit die Grenzen von Mitschülerinnen und Mitschülern. Hier ist zuvorderst koordiniertes pädagogisches Intervenieren gefragt, damit sich derartiges Verhalten nicht verfestigen kann. In diesem Prozess kann in Einzelfällen deutlich werden, dass zusätzlich zu einer pädagogischen Intervention noch die Notwendigkeit einer therapeutischen besteht. Für eine erste Einschätzung ist die inzwischen etablierte Kultur der multiprofessionellen²⁰ Perspektive in Schule sehr hilfreich.

¹⁷ BVKJ und Fachstelle Kinderschutz (2024), S. 15

¹⁸ Kindler, Heinz (2006). *Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick*. In: Kavemann/Kreyssig (2006), S. 36 - 52

¹⁹ nicht verwandte Kinder ähnlichen Alters

²⁰ Bei der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen an einem gemeinsamen Ziel ergeben verschiedene Blickwinkel ein vollständigeres Bild.

2.3.1.1 Verbale und körperliche Grenzverletzungen

Das Miteinander in Grundschulen ist von Bedingungen geprägt, in die sich alle Beteiligten mit ihren persönlichen Bedürfnissen einfügen müssen. Trotz des demokratischen Grundgedankens und des Gebotes der Partizipation lässt die Notwendigkeit einer Strukturierung des gemeinsamen Alltages so vieler Menschen wenig Freiraum für Individualität. Die daraus notwendig resultierenden Regelungen werden von Kindern immer wieder als Zwang beklagt und durchaus auch als nicht gerechtfertigt empfunden. Der hierdurch entstehende Druck entlädt sich unter anderem in Konflikten mit Mitschülern und Mitschülerinnen und/oder Lehrkräften.

Es kommt zu Beleidigungen, konfrontativem, dominantem und provokativem Verhalten. Auch körperliche Übergriffe oder Mobbing sind unter Grundschulkindern nicht selten. Einzelne Kinder oder Kindergruppen können hierbei die Grenzen ihrer Mitmenschen über das Maß des Erträglichen hinaus herausfordern oder gar verletzen. Während pädagogische Fachkräfte in derartigen Dynamiken auf ihre Ausbildungen, ihre Lebenserfahrung und die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Haus zurückgreifen können, fällt es beteiligten Kindern oft schwer, sich spontan deeskalierend und friedfertig zu verhalten bzw. rechtzeitig um Hilfe zu bitten.²¹ Daher ist es in Schule von grundlegender Wichtigkeit, konsequent auf Regeleinhaltung zu bestehen. Die Kinder sind darin zu bestärken, die Sinnhaftigkeit von Regeln als gemeinschaftsstiftendes Regulativ zu begreifen und immer wieder gemeinsam zu üben, sie einzuhalten, obwohl sie mit gelegentlicher Frustration verbunden sind.

Für eine Bewertung von Verhaltensbeobachtungen aus dem Blickwinkel des Kinderschutzes ist es unerlässlich, die gesunde kindliche Entwicklung zu betrachten und die dafür notwendige Auseinandersetzung mit Konflikten. Für den Resilienzserwerb²² ist es durchaus sinnvoll, im geschützten Rahmen Grundschule seine Kräfte zu messen. Man kann Anfeindungen und Versuchungen erliegen oder ihnen standhalten, individuelle Ziele erreichen, Niederlagen und Erfolge erleben und aushalten. An all diesen Erfahrungen wachsen Kinder.

Wann ein Kind damit derart überfordert ist, dass im Sinne des Kinderschutzes eine bleibende Schädigung droht, müssen die pädagogischen Fachkräfte, deren Schutz es anvertraut ist, individuell im Blick behalten. Auch hierbei spielen multiperspektivische Beobachtungen, professioneller Austausch, Beratungsangebote, geeignete Interventionen und viel Geduld und Verständnis eine wichtige Rolle. Der Einbezug der elterlichen Perspektive ist wichtig, ersetzt jedoch nicht die professionelle Einschätzung der Situation oder bestimmt die daraus resultierenden Maßnahmen.

²¹ Hilfen für alle Beteiligten sind in diesem Konzept unter 3.1.ff aufgeführt.

²² Resilienz ist die Fähigkeit, trotz widriger Umstände und Herausforderungen psychisch stabil und gesund zu bleiben.

2.3.1.2 Selbstgefährdung

In jeder Schule können Situationen wahrgenommen werden, in denen sich ein Kind bewusst oder unbewusst selbst in Gefahr bringt. Wenn dies regelmäßig passiert und durch pädagogische Maßnahmen keine Änderung des Verhaltens erzielt werden kann, ist davon auszugehen, dass es tieferliegende Gründe gibt. Diese müssen unter Aspekten des Kinderschutzes bewertet und ggf. über ein angemessenes diagnostisches Verfahren eruiert werden.

Zu den gängigen Beispielen für eine Selbstgefährdung auch unter sehr jungen Kindern zählen:

- Selbstverletzung, z.B. Ritzen oder sich wiederholt Haut oder Schorf abziehen
- Provokation körperlicher Gewalt durch Mitschüler, mit dem Ziel, selbst verletzt zu werden
- Mangelnde Risikokompetenz mit Inkaufnahme von Verletzungen, auch durch den Konsum schädlicher Substanzen
- Suizidandrohung und wiederkehrende Todesgedanken
- körperliche Distanzlosigkeit Erwachsenen gegenüber, die über kindliche Unbefangenheit hinausgeht
- Sexualisiertes Verhalten Erwachsenen oder Kindern gegenüber
- Zurschaustellung der eigenen Intimität (z.B. Herstellen und Verschicken von Nacktfotos oder öffentliche Entblößung)

2.3.1.3 Sexuelle Kontakte unter Grundschulkindern

Nicht jeder sexuelle Kontakt unter Kindern steht mit sexualisierter Gewalt in Verbindung.

Grundsätzlich gehört Sexualität zu einer gesunden Entwicklung und durchläuft verschiedene Phasen, die nicht immer konkret einem bestimmten Alter zugeordnet werden können.

Während der Grundschulzeit ist üblicherweise bereits eine Entwicklungsphase erreicht, in der Kinder ein Gefühl für Grenzen entwickelt haben, deren Einhaltung unter anderem durch Scham gesteuert wird.

Wenn es nun zu sexuell auffälligem Verhalten bei Kindern im Grundschulalter kommt, ist zunächst unaufgeregt zu prüfen, ob es sich um einen Entwicklungsschritt handelt oder ein Anzeichen eines besorgniserregenden Umstandes im Leben des Kindes. Hierzu müssen verschiedene Aspekte wie kognitive und emotionale Reife, Familiensituation und andere relevante Bereiche betrachtet werden.

Es ist ein pädagogischer Anspruch, das Kind bei einem Entwicklungsschritt angemessen zu begleiten. Einen genauen Blick erfordert es, wenn Kinder z.B. sexuelle Handlungen kennen, die sie unter Kinderschutzaspekten noch nicht kennen sollten, diese beschreiben oder nachahmen, andere zu sexuellen Handlungen überreden oder sogar dazu unter Druck

setzen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass aufgrund unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstandes ein Machtgefälle bestehen kann.

In erster Linie ist bei Bekanntwerden eines sexuellen Kontaktes unter Kindern darauf zu achten, die Würde der Kinder zu schützen – *aller Kinder* – und den Kreis der Informierten auf die Menschen zu beschränken, die für eine Aufklärung und für den Schutz der Kinder unbedingt notwendig sind.

Kinder haben wie in jedem anderen Bereich ihres Lebens auch mit ihrer Körperlichkeit das Recht, Erfahrungen zu sammeln und Fehler zu machen. Wichtig ist darauf zu achten, dass pädagogisches Handeln in Bezug auf das eigene Körpergefühl nicht mit Beschämung oder Sanktionierung ein gesellschaftliches Tabu durchsetzt, sondern die Beteiligten in Richtung eigener Selbstwirksamkeit und Handlungskompetenz begleitet.

Das Gespräch mit einem Kind, das auffälliges Verhalten zeigt, kann niedrigschwellig gesucht werden. Sobald jedoch Zweifel aufkommen, ob sexualisierte Gewalt im Leben des Kindes eine Rolle spielt, sind andere Personen oder Stellen hinzuzuziehen, die die entsprechende Distanz und Expertise aufweisen. Dasselbe gilt, wenn die begleitende Fachkraft sich mit dem Thema unwohl und überfordert fühlt.

Grundsätzlich ist das leidtragende Kind zuerst zu versorgen und dessen Sorgeberechtigte einzubeziehen, um die Sicherheit wiederherzustellen. Unbedingt bedacht werden muss, dass auch das Wohl des Kindes zu schützen ist, von dem die Gefährdung ausgeht. In diesen Fällen gilt:

Kindeswohl gefährdend = Kindeswohl gefährdet!

2.3.2 Gefährdung durch Erwachsene

Überschreiten dagegen Erwachsene wiederholt oder gar massiv die persönlichen Grenzen ihnen anvertrauter Kinder, so ist das als fachliches und/oder persönliches Defizit zu betrachten. Dieses Verhalten kann, wenn es unreflektiert bleibt und/oder über einen längeren Zeitraum auftritt, zu Schädigungen bei den Kindern führen und ist deshalb konsequent zu thematisieren und zu verhindern.

Aufgrund der vorausgesetzten pädagogischen Fachlichkeit sind die Grenzen für übergriffiges Verhalten bei schulischem Personal enger gesetzt als bei den Personensorgeberechtigten der Schulkinder. Dies wird durch die Garantenstellung der Lehrkräfte noch unterstrichen.

2.3.2.1 Kindeswohlbeeinträchtigung²³

Im Unterschied zu Eltern wird bei pädagogischen Fachkräften bereits die *Beeinträchtigung* des Kindeswohls angemahnt und muss bearbeitet werden. Ihre besondere Garantenstellung zu allen der Schule anvertrauten Kindern verpflichtet jede Lehrkraft, nicht nur den eigenen Umgang mit Schülerinnen und Schülern stets zu reflektieren, sondern auch im Kollegium unterstützend wirksam zu werden, wenn sie fortgesetzte Spannungen oder besondere Problemlagen zwischen Kindern und anderen Lehrkräften wahrnimmt. Ggf. sollen die Schulleitungen, die als Dienstvorgesetzte hierbei in besonderer Verantwortung sind, zeitnah einbezogen werden.

„Dies gilt besonders in den Fällen, in denen sich eine Fachkraft nicht sicher ist, ob ein kollegiales Gespräch ausreicht, um das Fehlverhalten zu beenden. Bei der Entscheidung, die Leitung einzubeziehen, muss auch bedacht werden, dass ein zu langes Abwarten dazu führen kann, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten eine Mitschuld durch Unterlassen einer notwendigen Informationsweitergabe entstehen kann. Auch hier gilt, dass eine falsch verstandene kollegiale Solidarität nicht selten zu einer Negativspirale führt, welche die Sache noch schlimmer macht.“ (Maywald, 2024, S. 111)

Jede Schulleitung kann das Schulamt einbeziehen und sich von einer InsoFa beraten lassen. Auch das zuständige Jugendamt kann von allen Beteiligten zur Beratung herangezogen werden.

„Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind „nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können“.“²⁴

Zum beobachtbaren Verhalten, mit dem Pädagoginnen und Pädagogen Kinder schädigen können, gehören:

- auslachen, lächerlich machen, beschämen, vorführen, demütigen vor anderen, diskriminieren
- ständiges vergleichen, z. B. mit bevorzugten „Lieblingskindern“
- durchsetzen eines althergebrachten geschlechtlichen Rollenverständnisses durch bloßstellende Kommentare u.ä.²⁵
- ignorieren von individuellen Hilfe- und Förderbedarfen mit den entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten
- in körperlichen Freiraum eindringen, anschreien
- bewusstes wegschauen/Aufsichtsverletzung

²³ Vgl. Maywald, Jörg (2023, 2024)

²⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2013, zitiert nach Maywald, Handout vom 14.11.2023

²⁵ „... die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen [sind] zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. KJSG § 9.3

- ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- kategorisches Verwehren des Toilettengangs während der Unterrichtszeit
- drohen, erpressen, Mobbing
- Gewalt (grob am Arm packen, zerren, schubsen, schlagen, „Kopfnuss“, festhalten, „Schlüssel werfen“ etc.)
- isolieren, einsperren
- sexuelle Übergriffe (übergriffige Kosenamen und „Komplimente“, Missachtung einer körperlichen Distanz, gezieltes berühren des Intimbereichs)

In der Regel wird ein solches Verhalten von den pädagogischen Fachkräften nicht in schädigender Absicht eingesetzt. Als **mögliche Ursachen** können hier genannt werden:

- <i>Überforderung und individuelles Versagen vor dem Hintergrund biografischer Erfahrungen</i>
- <i>Mangelnde Unterstützung im Team und/oder durch die Leitung und den Träger</i>
- <i>Ausbildungsdefizite und daraus folgend fehlende professionelle Kenntnisse</i>
- <i>Strukturelle Ursachen: Mangelnde personelle und/oder räumliche Ausstattung</i>
- <i>Gewaltschutzkonzept nicht vorhanden oder nicht bekannt</i>
- <i>Situativer Stress und mangelnde Bewältigungsmöglichkeiten</i>

(Maywald, 2024, S.87)

Jedes potentiell schädliche Verhalten Kindern gegenüber muss erkannt, reflektiert und korrigiert werden. Die dahinterstehende Motivation und die Schwere der Grenzverletzung entscheiden darüber, welcher Weg dazu eingeschlagen wird.

Muss von absichtlichem respektlosem Verhalten und bewusst eingesetztem Machtmissbrauch gegenüber Kindern ausgegangen werden, kommt zur internen Bearbeitung ggf. eine dienstrechtliche Ahndung hinzu.

Eine Zusammenfassung der „Reckahner Reflexionen“ als Orientierung zu werteorientiertem und ethisch korrektem Umgang findet sich im Anhang.

2.3.2.2 Konflikt Schule – Elternhaus

Auch Verfestigungen von Konflikten zwischen Schulpersonal und Personensorgeberechtigten können zu den möglichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls gezählt werden. Hier besteht die Gefahr, dass das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt oder mit seinem aktuellen Entwicklungsbedarf aus dem Blick der Erwachsenen gerät. Zur Deeskalation und Vermittlung können auch hier Schulleitung, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie hinzugezogen werden. Schließlich kann ein Schulwechsel als letztes

Mittel hilfreich sein, wobei die Gefahr von „School-Hopping“²⁶ im Sinne einer Vermeidung von entwicklungsermöglichender Auseinandersetzung im Blick behalten werden muss.

2.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

Ebenso wie bei dem Begriff „Kindeswohl“ handelt es sich auch bei der „Kindeswohlgefährdung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für den es in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche Definition gibt.²⁷ Das bedeutet, dass es keine eindeutige rechtliche Festlegung dafür gibt, was genau als Kindeswohlgefährdung gilt. Es muss daher in jedem Einzelfall eine eigenständige Einschätzung erfolgen.

Ausschlaggebend sind dabei folgende **Kriterien**:

- **Gefahr:**
eine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl; unabhängig vom elterlichen Verhalten.
- **Schädigung:**
nicht nur die bereits eingetretene Schädigung, sondern auch die drohende Schädigung, sollte das Kindeswohl nicht ab jetzt angemessen geschützt werden
- **Prognose:**
eine „mit ziemlicher Sicherheit“ eintretende Schädigung/ Beeinträchtigung des Kindeswohls als juristische Begrifflichkeit, die sich auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens bezieht (Forum Herkert, 2021, S.1)

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sollten zunächst **gewichtige Anhaltspunkte**²⁸ aus den unter 2.2 und 2.3 beschriebenen Bereichen überprüft werden.

Wenn nach qualifizierter Einschätzung eine Gefährdung festgestellt wird, wird ein gemeinsamer Schutzplan²⁹ für das betroffene Kind erstellt und ggf. das zuständige Jugendamt einbezogen.

²⁶ Analog zum Ärzte-Hopping bezeichnet das School-Hopping den häufigen Schulwechsel ohne angemessenen Grund mit dem Ziel sich schulischer Einflussnahme und ggf. dem Hilfesystem zu entziehen.

²⁷ Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (2020). *Sachstand: Zum Begriff des Kindeswohls*. unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 24.04.2024)

²⁸ „Unter gewichtigen Anhaltspunkten versteht man Informationen, die den Verdacht nahelegen, dass es Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Gefährdung nicht gut gehen könnte und/oder sie Hilfe und Schutz benötigen. [...] Dabei ist es unerheblich, woher diese Informationen stammen oder welcher Art sie sind. [...] Gewichtigen Anhaltspunkten, auch anonym erhaltenen, ist im Sinne eines gesetzlichen Auftrages (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII) grundsätzlich nachzugehen.“ aus Begriffsklärung zum Thema Kinderschutz, Herausgeber Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Dez. 2017, S. 37 f.

²⁹ s. Anhang

3. Der schulische Rahmen

Kinderschutz in den örtlichen kommunalen Grundschulen zu gewährleisten und Kindeswohlgefährdungen aufzudecken, zu verhindern oder aufzuheben ist das oberste Ziel aller in diesem Tätigkeitsfeld agierenden Mitarbeitenden.

Hierbei obliegt die erste Verantwortung des Hinschauens, des Erkennens, des Reflektierens und des Dokumentierens den pädagogischen Fachkräften.

Folgende Strukturen und Routinen sind an allen Grundschulen unseres Sozialraumes üblich und wirken sich direkt auf die Wahrung des Kindeswohls aus:

3.1 Prävention

Prävention von Kindeswohlgefährdung bedeutet sowohl fachlich als auch rechtlich geschult zu sein. Es bedeutet überdies im wertschätzenden und vertrauensvollen Austausch mit den Schülerinnen und Schülern zu stehen und innerhalb des Kontextes Schule durch niedrigschwellige Kontaktangebote zugänglich zu sein. Durch einen offenen und reflektierten Austausch mit den anderen an Schule tätigen Akteuren wird die eigene Fachlichkeit überprüft, um mögliche Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und fachlich zu intervenieren. Ergänzend werden präventive Angebote von externen Kooperationspartnern bedarfsangepasst in den schulischen Prozess eingebunden.

3.1.1 Sicherheit und Gewaltprävention

Um sicher zu stellen, dass alle Schülerinnen und Schüler morgens wohlbehalten im Gebäude angekommen sind, wird deren Anwesenheit täglich zum Unterrichtsbeginn in allen Klassen überprüft und die Daten digital in weBBschule eingegeben. Von den Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie bei absehbarem Fehlen ihres Kindes der Schule so bald wie möglich eine Benachrichtigung zukommen lassen. Dies kann zu jeder Zeit per E-Mail, soll aber spätestens *am ersten Fehltag* vor Unterrichtsbeginn erfolgen.

„(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern [...] zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.“ (VV Schulbetrieb, Abschnitt 1, 7)³⁰

³⁰ Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010

Als *Mahngrenze* für Fehlzeiten schlägt das Schulamt für entschuldigtes Fehlen 10 Schultage vor, bei unentschuldigtem Fehlen liegt der Standardwert bei 3 Tagen. Ob sie dieser Empfehlung folgt oder hausintern andere Werte bevorzugt, kann jede Schule selbst entscheiden. (vgl. Teil B) In jedem Fall sollten die Fehlzeiten im Blick behalten werden und eine entsprechende Kontaktaufnahme zu den Elternhäusern betreffender Kinder erfolgen, um die Situation zu klären und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Während der Pausen ist aktive Aufsicht durch Lehrkräfte gewährleistet. Sie behalten die Sicherheit und die Regeleinhaltung im Blick, sind Ansprechpersonen für Kinder, die sich verletzt haben und für jede Art von Konflikt, bei dem die Schüler und Schülerinnen Unterstützung brauchen. Zusätzlich achten sie darauf, dass die Minderjährigen das Schulgelände nicht verlassen bzw. fremde Personen nicht ohne Anmeldung das Schulgelände betreten.

Die Verantwortung der Aufsichtsführung fällt in den Bereich der Lehrkräfte und kann nicht an unbefugte Personen abgegeben werden, insbesondere nicht an Schülerinnen und Schüler.

Das Einwohnermeldeamt informiert zudem umgehend die zuständigen Schulleitungen über zugezogene Kinder, sodass mit Bekanntgabe des gemeldeten Aufenthaltsortes über die Schulpflicht hinaus auch der Schutz von Kindern in den Blick genommen werden kann, die noch nicht in der Schule angekommen sind. Aus der Perspektive des Kindeswohls wäre an dieser Stelle eine beschleunigte Weiterleitung von Schülerakten aus abgebenden Schulen wünschenswert, damit z.B. Förderbedarfe von vornherein Berücksichtigung finden können.

Jede Schule hat Schulregeln, deren Ziel ein friedfertiges Miteinander ist. Sie sind allgemein bekannt und werden im Alltag gelebt.

Auch die Förderung von sozialen Kompetenzen wird regelmäßig in den Unterricht eingebunden sowie in Projekten vertieft. Nach Neufassung der Rahmenlehrpläne 2017 gilt ihre Vermittlung als eine Kernaufgabe von Schule.

Dabei werden u.a. der Umgang mit Gefühlen, Kooperationsfähigkeit, Regeleinhaltung, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Konfliktbewältigung, Hilfsbereitschaft, Perspektivübernahme und Empathie durch den Einsatz verschiedener Methoden thematisiert und geübt.

Die Kinder lernen, ihre eigenen Bedürfnisse zu äußern und diese umzusetzen, ohne die Bedürfnisse anderer dabei zu missachten.

Schulsozialarbeit kann dabei unterstützen und zusätzliche Angebote machen, auch externe Anbieter und Kooperationspartner aus dem Umfeld werden regelmäßig mit eingebunden.

3.1.2 Beratung, Begleitung und Vermittlung

Für die Beratung zu schulischen Themen stehen den Kindern, Eltern/ Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal untereinander die Klassenleitungen, Fachlehrkräfte, Sonderpädagoginnen und -pädagogen und die Schulleitung zur Verfügung. Die Schulsozialarbeit kann unterstützend bei allen Problemlagen hinzugezogen werden. An dieser Stelle findet auch bei Bedarf die Vermittlung zum kooperierenden Hilfesystem (Beratungsstellen, Jugendamt etc.) statt. Hier kann gemeinsam geprüft werden, ob es sinnvoll ist, weitere Fachkräfte zu involvieren.

3.1.3 Partizipation³¹

Eine grundlegende Form der Prävention ist die Partizipation.

Die Kenntnis eigener Rechte und das Erleben von Selbstwirksamkeit stärken die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und beugen Übergriffen vor. Dies wirkt sich unmittelbar auf eine gesunde Entwicklung aus und ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die mit koordiniertem methodischem Handeln und Vorgehen aller Beteiligten einhergeht.

Schülerinnen und Schüler, Eltern/ Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schulleitung, Hortteam, die Schulsozialarbeit sowie weitere Akteure des Sozialraumes wie die Offene Kinder- und Jugendarbeit sind damit befasst.

Hierzu gehören eine altersgerechte Information zu Kinderrechten sowie Bewusstsein und Entschlossenheit der Erwachsenen, den Kindern diese Rechte zuverlässig zu gewähren. Wie bereits erwähnt, sind diese Kinderrechte unveräußerlich und für die Kinder nicht an Bedingungen oder Pflichten gebunden.

Der kontinuierliche Kontakt mit den Eltern ist wichtig, um das Bewusstsein über die Kinderrechte auch in den Kontext ihrer Familien hineinzutragen. Dass Kinder ein eigenständiges Recht auf unabhängige Beratung und Meinungsbildung haben, ist hierbei zentral. (§8 Abs.3 SGB VIII)

Dieser Logik wird auch im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls gefolgt.

In sämtlichen Prozessen des Beobachtens und Sammelns von Anhaltspunkten ist es nach den gesetzlichen Vorgaben (§8a Abs. 4, Nr. 3 SGB VIII) vorgesehen, dass das Kind/ der/die Jugendliche und (wenn dem nichts entgegensteht) die Personensorgeberechtigten einbezogen werden.

Im schulischen Kontext ist die Partizipation der Schülerinnen und Schüler wie folgt verankert:

³¹ Partizipation ist die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen.

3.1.3.1 Beteiligung

Klassensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer Klasse innerhalb und außerhalb des Klassenverbands und die gesamte Schülerschaft in den schulischen Gremien. Des Weiteren sind sie Vertrauenspersonen und können bei Problemen mit anderen Lernenden und Lehrkräften unterstützen. Zu Kontrollaufgaben untereinander dürfen weder Klassensprecherinnen noch andere Schüler herangezogen werden.

Der Klassenrat ist ein Gremium innerhalb des Klassenverbandes. In dessen Rahmen finden regelmäßig Gesprächsrunden der jeweiligen Klassen statt, in denen wichtige Themen der Klasse besprochen bzw. gemeinsame Lösungen für Herausforderungen gefunden werden.

Für Aufgaben der Schülervertretung und –beteiligung ist den Schülern und Schülerinnen laut brandenburgischem Schulgesetz Zeit während des regulären Schultages einzuräumen.³²

3.1.3.2 Erwerb von Kenntnissen zu Kinderrechten als Unterrichtsinhalt

Das Thema Kinderrechte wird in der 4. Klasse im Sachunterricht, sowie in der 5. und 6. Klasse in Gesellschaftswissenschaften behandelt. Die Schülerinnen und Schüler werden dadurch in die Lage versetzt, sich nicht nur unabhängig über ihre Rechte zu informieren, sondern im Vergleich zu Gleichaltrigen eventuelle eigene Problemstellungen zu erkennen und zu bewerten. Dies kann der Anfang für ein Hilfersuchen sein.

3.2 Kommunikation und Beschwerdeverfahren³³

Damit sich ein Konflikt nicht verfestigt und sich ggf. zu einer ungelösten Belastung entwickelt, bietet das Implementieren eines strukturierten Kommunikations- und Beschwerdeverfahrens die Möglichkeit, effektive und qualitätssichernde Maßnahmen transparent zu etablieren. Dies ist gerade im Kontext des Kinderschutzes wichtig.

Dieses Instrument hilft Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und anderen Beteiligten, ihr Erlebtes zu konkretisieren und an hierfür vorgesehene Ansprechpersonen bzw. -stellen heranzutragen. Zu diesem Zweck müssen sowohl der Beschwerdeweg als auch die Ansprechperson klar benannt und zugänglich sein.

Dafür bietet sich beispielsweise eine Veröffentlichung im Webauftritt der Schule an.

Alle an Schule beteiligten Menschen sind dazu aufgerufen, einen friedfertigen Umgang miteinander zu führen und sich eine kooperative und konstruktive Haltung zu bewahren.

³² vgl. §83 BbgSchulG

³³ Konkrete Ansprechstellen an den Standorten s. Teil B

Im schulischen Kontext ist das Entstehen, Bearbeiten und Lösen von Konflikten als Lern- und Entwicklungschance zu verstehen und möglichst unaufgeregt zu unterstützen.

Eltern agieren und kooperieren dabei auf der Erwachsenenenebene und nehmen davon Abstand, selbständig fremde Kinder anzusprechen.

Insbesondere Elternchats entwickeln häufig negativ/aggressive Dynamiken, die zu vermeiden sind. Hierbei sind die gewählten Klassenelternsprecherinnen und -sprecher in besonderer Verantwortung.

3.2.1 Anlaufstellen für Eltern

- Jede Klassenleitung steht im Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Entwicklungs- und Leistungsstand der Kinder. Die Kommunikation kann telefonisch, schriftlich oder persönlich erfolgen.
- Gespräche mit Fachlehrkräften erfolgen nach Bedarf.
- Zur ersten Elternversammlung lädt die Klassenleitung ein, alle weiteren werden nach Rücksprache mit der Klassenleitung von den Elternvertreterinnen und Elternvertretern organisiert. In der Regel finden 3 Elternversammlungen im Schuljahr statt. Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Klassenelternschaft können weitere Versammlungen organisiert werden.³⁴
- Pro Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag angeboten.
- Bei Problemen und Beschwerden durch Eltern gilt es folgenden Dienstweg einzuhalten:
 - erste Ansprechperson ist die betreffende Lehrkraft,
 - folgend die Klassenleitung bzw. Fachkonferenzleitung,
 - anschließend die Schulleitung
 - und danach bei noch bestehendem Bedarf das zuständige Schulamt
 - ggf. kann die Schulsozialarbeit an jedem Punkt einbezogen werden
- Probleme der gesamten Klasse können durch die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die Klassenleitung herangetragen werden. Es kann eine Elternversammlung initiiert werden, ggf. kann das Thema auch auf der Konferenz der Eltern vorgetragen werden. Für die Thematisierung individueller Probleme gilt dies nicht. Aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten ist der Rahmen nicht geeignet.

Von anderen Wegen ist abzusehen, z.B. direktes Ansprechen fremder Kinder oder Vorverurteilung einzelner in sozialen Medien, z.B. WhatsApp-Gruppen.

³⁴ vgl. § 81.1 (1) BbgSchulG

3.2.2 Anlaufstellen für Kinder

- Alle Schülerinnen und Schüler können sich bei Sorgen und Problemen jederzeit an ihre Klassen- und Fachlehrkraft, die Vertrauenslehrkräfte, die Schulsozialarbeit, die Schulleitung, das Sekretariat, Erzieherinnen und Erzieher oder an andere Schulmitarbeitende ihres Vertrauens wenden, um Unterstützung und Hilfe zu erbitten.
- Wird die Schulsozialarbeit von einem Kind hinzugezogen, wird mit dem Kind ein passender Gesprächstermin vereinbart. Bei spontanem Gesprächsbedarf stellt die Schulsozialarbeit sicher, dass die momentan zuständige Lehrkraft über den Verbleib des Kindes bzw. der Kinder unterrichtet ist und es keine ungünstige Überschneidung mit Unterrichtsinhalten gibt. Die benötigte Dauer des Gespräches verantwortet die Schulsozialarbeit. Die Inhalte der Gespräche bleiben generell verschwiegen, bzw. ist jede Weitergabe mit dem Kind abgesprochen. Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls kann dies abweichen.
Jeder Kontakt von Schülerinnen und Schülern zur Schulsozialarbeit erfolgt freiwillig und kann vom Kind abgelehnt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen darüber nicht informiert werden und auch nicht zustimmen. Weder Eltern noch Lehrkräfte können den Kontakt ohne Zustimmung des Kindes einfordern. (vgl. §8, Abs. 3 SBG VIII)
- Im Rahmen von Beteiligung stehen als demokratisch gewählte Ansprechpersonen auch die beiden Klassensprecher und -sprecherinnen und die Klassenelternvertretung vermittelnd zur Verfügung.

Haben die an einem Konfliktfall beteiligten Kinder in der Beratung eine Lösung erarbeitet, steht ihnen die Gelegenheit zu, deren Umsetzung auch zu erproben und ggf. zu korrigieren. Die gemeinsame und individuelle Weiterentwicklung im Raum Schule soll damit ermöglicht werden.

3.2.3 Anlaufstellen für pädagogische Fachkräfte

- Lehrkräfte und pädagogische Unterrichtshilfen können sich mit ihren Anliegen an Fach- und Jahrgangsteams, ihre Schulleitung, den Lehrerrat und schließlich das Schulamt wenden.
- Für die Schulleitung existieren unterschiedliche Ansprechpartner je nach Thema. Zu räumlichen und sanitären Bedingungen ist es beispielsweise der Schulträger, über personelle und materielle Ressourcen für die pädagogische Arbeit das Schulamt und über den Dienstweg das Ministerium für Bildung Jugend und Sport. Wenn es sich um problematische Dynamiken in der Elternschaft handelt, können z.B. die Konferenz der Eltern bzw. deren Vorsitzende einbezogen werden.

- Mitarbeitende des Hortes und Einzelfallhilfen können sich an ihre Leitung und ihren jeweiligen Träger wenden.
- Die Schulsozialarbeit kann zur Entlastung und Beratung von allen oben Genannten herangezogen werden. Sie selbst hat die Möglichkeiten der Intervention und Supervision und kann sich ebenfalls an ihren Träger sowie an das örtliche Jugendamt wenden.

3.2.4 Unabhängige Beschwerdestelle

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht zur Wahrung des Kindeswohls in Institutionen freier Träger vor, dass sowohl interne als auch unabhängige Beschwerdestellen zu benennen sind. Dass Schulsozialarbeit nicht in Trägerschaft des Schulamtes ist, kann auch an unseren Schulen als sinnvolle Ergänzung durch eine weitere externe Anlaufstelle gewertet werden.³⁵

3.3 Intervention

3.3.1 Umgang mit emotionalen Ausnahmezuständen

Sollte die Teilnahme eines Kindes am Unterricht wegen emotionaler Überforderung temporär nicht möglich sein, wird von den zuständigen pädagogischen Fachkräften in der Situation individuell, ggf. in Absprache mit den Eltern, entschieden, was das Kind braucht und was möglich ist, um das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu minimieren.

Möglichkeiten sind:

- das Kind kann sich begleitet in räumlicher Separation beruhigen bis eine Fortsetzung des Unterrichts gelingt
- das Kind wird abgeholt
- ein Notruf wird abgesetzt (Rettungswagen, Polizei)

Die kurzfristige Deeskalation einer vorübergehenden krisenhaften Episode kann gewährleistet werden, aber ein weitergehendes Betreuen parallel zum Unterricht ist unter den aktuellen Bedingungen im laufenden Schulbetrieb nicht möglich. Bei einer sich abzeichnenden dauerhaften Problemlage ist das externe Hilfesystem von Schule und Landkreis einzubeziehen.

³⁵ vgl. § 45 (2) 4. KJSG

3.3.2 Physische Verletzungen

In jeder Schule gibt es viele Mitarbeitende, die regelmäßig ihre 1.Hilfe-Ausbildung auffrischen. Im Schulalltag sind jedoch nur wenige gesundheitliche Interventionen zulässig, so dass sich Hilfemaßnahmen bei leichten Verletzungen oder Schmerzen auf das gelegentliche Pflaster und Kühlkissen beschränken. Für alle darüber hinausgehenden gesundheitlichen Notwendigkeiten müssen die Eltern hinzugezogen oder das Kind nach Hause geschickt werden. In medizinischen Notfällen wird sofort ein Krankenwagen gerufen und die Eltern werden informiert. Isolationsmöglichkeiten für kranke Kinder sind in Schulen nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Inklusion wird bei Bedarf die gesundheitliche Versorgung von Kindern mit dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen durch einen von den Eltern beauftragten externen Pflegedienst durchgeführt.

Auch im Zusammenhang mit chronischer Erkrankung kann es nötig sein, dass medizinische Maßnahmen während des Schulbetriebes durchgeführt werden müssen. Können die Kinder dies (noch) nicht selbst tun oder es besteht die Gefahr von Notfällen (z.B. Epilepsie), können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden. Die ausführenden Personen bekommen in diesem Fall eine ärztliche Information.

Wenn kein Pflegedienst beauftragt ist und Grundschulkinder in der Lage sind, ihre täglich notwendige Medikation am Schultag selbst einzunehmen, dann dürfen sie das nach Absprache zwischen Eltern und Schule tun. Die Schule kann jedoch nicht verpflichtet werden, die zuverlässige Einnahme zu verantworten.³⁶

3.3.3 Intervention bei Gewalt unter Schulkindern

Bei auftretender Gewalt zwischen Schulkindern sind alle pädagogischen Fachkräfte zum Eingreifen verpflichtet.³⁷

Klärendes Gespräch und Entschuldigung sind auch hier obligatorisch, reichen aber bei Gewaltvorfällen nicht aus.

Bei verbaler Gewalt werden Inhalte beleidigender, ausgrenzender und provozierender Bemerkungen beleuchtet und die Grenzüberschreitungen sichtbar gemacht. Einsicht und Perspektivübernahme sind das Ziel, individuelle Wiedergutmachungen sind ein Schritt aufeinander zu.

³⁶ vgl. Rundschreiben RS 09/22 Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (Rundschreiben Medikamentengabe)

³⁷ vgl. Rundschreiben RS 09/21 Hinsehen, Handeln, Helfen und Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg

Körperliche Gewalt – ob mutwillig oder aus einem wilden Spiel heraus – wird nach Möglichkeit sofort unterbrochen. Eventuell verletzte Kinder werden versorgt. Auch verängstigte Kinder werden aufgefangen. Gewalt ausübende Kinder bekommen ggf. zuerst die Möglichkeit, sich zu beruhigen und bleiben unter Aufsicht, bis eine Aufarbeitung stattfinden kann. Dem Kind werden die Folgen seiner Handlung mit Hilfe der Hausordnung und der Schulregeln vor Augen geführt und ggf. wird ein Reflexionsbogen ausgefüllt. Dieser wird den Eltern zur Kenntnis gegeben. In jedem Fall erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern, üblicherweise durch die Klassenlehrkraft. Hierbei ist darauf zu achten, dass aus Datenschutzgründen keine Namen weiterer beteiligter Kinder zu nennen sind.

Für das weitere Vorgehen sind Hintergründe und Ablauf des Vorfalls entscheidend. Bei schwerwiegenden Vorfällen oder wenn es aufgrund wiederholten Auftretens so vereinbart wurde, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Das Kind wird abgeholt und die Klassenkonferenz berät zeitnah über eine Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme. Dem Schulgesetz folgend wird die Schulleitung hinzugezogen, der Fall wird dokumentiert und in der Schülerakte vermerkt. In weniger gravierenden Fällen kann die Klassenleitung eine Erziehungsmaßnahme verfügen.

Wird ein Gewaltvorfall erst später bekannt, erfolgt zuerst ein Gespräch mit dem Kind, das die Gewalt erlitten hat. Hierbei wird ermittelt, was das Kind benötigt, damit es ihm wieder gut geht. In der Regel gelingt es, das Kind dazu zu ermutigen, einem gemeinsamen klärenden Gespräch zuzustimmen. Ziel ist die Befriedung der Situation, damit sich danach beide möglichst wieder ohne Groll im Schulhaus bewegen und sich sicher fühlen können.

Das Ziel von Maßnahmen ist niemals eine Bestrafung. Sie sollen die individuelle Weiterentwicklung der beteiligten Kinder unterstützen und in der Folge zu einem friedlichen Miteinander führen.

3.3.4 Intervention bei Mobbingverdacht

Für Mobbing³⁸ gibt es klare Definitionen und Handlungsmaßgaben. Im ersten Schritt muss also geklärt werden, ob es sich um ein Mobbing handelt oder um einen Konflikt. Davon hängt die Wahl angemessener Lösungsmethoden ab.

Ein Verdacht auf Mobbing kann durch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Eltern mitgeteilt werden. Sollte sich der Verdacht nach vertraulichen Einzelgesprächen bestätigen oder sich eine dem Mobbing ähnliche Notlage zeigen, verständigen sich Klassenleitung und Schulsozialarbeit über das weitere Vorgehen. Zuerst werden Gespräche mit dem betroffenen Kind und seinen Eltern geführt. Es wird geprüft, welche Herangehensweise sich

³⁸ „Fachleute sprechen von Mobbing, wenn...

eine einzelne Person regelmäßig von einer oder mehreren anderen Menschen schikaniert wird.

ein großes Machtgefälle zwischen den Beteiligten besteht.

die Vorfälle über längere Zeit andauern.

das Mobbing Opfer wehrlos ist und sich nicht gegen die Mobber verteidigen kann.

es keinen lösbaren Konflikt zwischen den Beteiligten gibt.“

Quelle: <https://starkauchohnemuckis.de/ausgrenzung/mobbing-erkennen/> (letzter Zugriff am 25.07.2024)

im jeweiligen Fall anbietet. Die Verantwortung für ihre Klasse bleibt bei der Klassenleitung, die methodisch von der Schulsozialarbeit unterstützt wird. Zeigen sich problematische Entwicklungen in der Klassengemeinschaft, in Gruppen oder zwischen einzelnen Lernenden, so kann diesen in verschiedenen Gesprächskonstellationen oder durch pädagogische Interventionen entgegengewirkt werden. Beteiligte Kinder, deren Klassensprecherinnen und -sprecher, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und Erzieher*innen des Hortes arbeiten hierbei nach Bedarf zusammen, ggf. werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder einbezogen.

Sollten diese und andere geeignete pädagogische Methoden nicht wirksam sein, werden schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenleitung und Schulleitung notwendig und die Polizei kann hinzugezogen werden.

3.3.5 Umgang mit Cybermobbing

Cybermobbing ist eine besondere Art des Mobbing, bei der die selbstwertschädigenden Handlungen des klassischen Mobbing über das Internet ausgeführt werden. Auf diese Weise wird die Gefährdung für einzelne durch eine unüberschaubare und potentiell stetig wachsende Menge von Akteuren noch um ein Vielfaches potenziert. Durch verschiedene innerpsychische Mechanismen sind gerade junge und unerfahrene Menschen nicht in der Lage, sich dieser Bedrohung zu entziehen. Sie sind darauf angewiesen, in ihrem Leiden erkannt und aufgefangen zu werden.

Die Schule ist verpflichtend der regelmäßige gemeinsame Ort der Kinder, daher laufen hier die Beziehungen untereinander zusammen. Auch Cybermobbing nimmt hier oft seinen Anfang und wird durch den fließenden Übergang in die reale Welt fortgesetzt und verstärkt. Insgesamt ist es als ernstzunehmende Bedrohung des gesunden Aufwachsens betroffener Kinder und Jugendlicher anzusehen.

Da die Wurzeln für Cybermobbing in der Freizeit und in den digitalen Möglichkeiten liegen, die Eltern ihren Kindern – oft unter unzureichender Begleitung – bieten, ist Schule an dieser Stelle auf eine enge Kooperation mit den betreffenden Elternhäusern angewiesen.

Wird im Kontext Schule ein Fall von Cybermobbing bekannt, werden die in der Schule auftretenden Mobbingdynamiken aufgedeckt und bearbeitet. Zusätzlich werden die Eltern aufgefordert, ihren Kindern nur soweit den Zugang zum Internet mit seinen Möglichkeiten zu gewähren, wie sie in der Lage sind, dies qualifiziert zu begleiten. Zudem müssen sie auch ihrer rechtlichen Verantwortung als Eigentümer und Vertragspartner der digitalen Endgeräte ihrer Kinder nachkommen und jederzeit im Blick behalten, was mit ihnen passiert.

Dies beugt auch weiteren drohenden Gefährdungen ihrer Kinder im Internet vor. Genannt sei an dieser Stelle nur beispielhaft das Cybergrooming, eine Praktik, bei der erwachsene Menschen via Internet mit Kindern sexuelle Beziehungen anbahnen, ihr Vertrauen und Informationen erschleichen, um schlimmstenfalls realen Zugriff auf die Kinder zu erlangen.

Ein solcher Fall kann im Rahmen Schule bekannt werden. Zuständig für die Bearbeitung sind hier aber in erster Linie die Erziehungsberechtigten und die Polizei, ggf. unterstützt durch Jugendamt oder spezialisierte Beratungsstellen.

Schule kann in diesem Bereich nur unterstützen und durch Medienbildung präventiv zum kompetenten Umgang mit der digitalen Welt beitragen. Die Verantwortung für die eingegangenen Risiken und potentiellen Gefährdungen, denen Kinder durch die digitalen Möglichkeiten in ihrer Freizeit begegnen, bleibt bei den Eltern. In diesem Zusammenhang sollten diese sich auch im Besonderen ihrer Vorbildfunktion bewusst sein.

3.4 Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine gemeinsame Vorgehensweise bei möglicher Kindeswohlgefährdung aller Grundschulen im Sozialraum ist wichtig, wenn z.B. Familien Schulwechsel nutzen, um sich Hilfemaßnahmen zu entziehen (School-Hopping). Auch trägt ein gemeinsames Konzept dazu bei, im Sozialraum eine Umgebung zu schaffen, die grundsätzlich eine gesunde Entwicklung der Kinder während des Schulalltages fördert und den handelnden Fachkräften einheitliche Orientierung und Handlungssicherheit ermöglicht.

Bei Verdachtsmomenten bezüglich einer Kindeswohlgefährdung versteht sich die Grundschulsozialarbeit von Hohen Neuendorf und Birkenwerder als Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteuren sowie ggf. weiteren hinzuzuziehenden Fachkräften. Gemeinsam können sie die verfügbare Expertise in einen Schutzplan einfließen lassen, um gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Die Fallverantwortung verbleibt in der Regel bei der Klassenlehrkraft. Eine Meldung nach § 4 KKG erfolgt über die jeweilige Schulleitung der Grundschule bzw. nach § 8a SGB VIII³⁹ über die Hortleitung des entsprechenden Hortes. Auch gemeinsame Meldungen sind möglich.

³⁹ Sowohl die Meldung nach § 4 KKG als auch nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in der dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, die für eine Gefährdung sprechen.

3.4.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen elterlicher Verantwortung

Wenn eine Gefährdung im familiären Kontext vermutet wird und die nötigen Voraussetzungen für ein Gespräch mit den Eltern bestehen, sind folgende wichtige Kriterien für den Gesprächsverlauf zu beachten:

➤ **Problemakzeptanz:**

Können alle sehen, dass es ein Problem gibt?

➤ **Problemkongruenz:**

Sehen alle das gleiche Problem?

➤ **Hilfeakzeptanz:**

Was wird als hilfreich betrachtet? Herrscht darüber Einigkeit? Werden Angebote angenommen?

Wenn sich eine besorgniserregende Problemlage für das Kind bestätigt, werden gemeinsam Lösungen erarbeitet und ggf. Hilfen eingeleitet.

Kann durch das Etablieren gemeinsamer Schutzmaßnahmen⁴⁰ mit Kind und Personensorgeberechtigten eine Gefährdung für das kindliche Wohl abgewendet werden, so bedarf es vorerst keiner Einbeziehung des Jugendamtes.

Die fallzuständige pädagogische Fachkraft vor Ort setzt engmaschig weitere Termine mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten, um nachsorglich die Wirkung der Hilfe im Blick zu behalten.

Wenn Eltern nicht willens oder in der Lage sind, ein Problem zu sehen – d.h. bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ihres Kindes mitzuwirken und die entsprechende Hilfe zu akzeptieren, wenn sie sich aus diesem Grund entziehen bzw. die Kooperation verweigern – ist der nächste Schritt die Hinzuziehung des Jugendamtes mittels Schulleitung. Dies gilt ebenso, wenn es zur Erarbeitung eines gemeinsamen Schutzplanes kommt und dieser von den Eltern nicht umgesetzt bzw. „verschleppt“ wird.⁴¹

Auch wenn Eltern wiederholt nicht auf Kontaktangebote der Schule reagieren und das Kind in schulischen Belangen häusliche Unterstützung braucht, die es offensichtlich nicht bekommt, muss geprüft werden, ob es sich um eine das Kindeswohl gefährdende Vernachlässigung oder Verweigerungshaltung handelt und das Jugendamt einbezogen werden muss.

⁴⁰ s. Anhang Schutzplan

⁴¹ s. Anhang Checkliste OHV

Vorgehensweise für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen elterlicher Verantwortung

- o Bei Auffälligkeiten: Beobachten und Dokumentieren
- o Sich Informieren
 - ➔ bei Kollegen
 - ➔ im Umfeld
 - ➔ durch Gespräch mit dem betroffenen Kind
- o Bei Verdichtung der Hinweise: verpflichtende Beratung mit Kinderschutzfachkräften (InsoFa von Intervisionsteam oder Landkreisliste)
- o Wenn Handlungsbedarf:
 - o Informieren der Schulleitung
 - o Kontaktieren der Eltern
 - ➔ außer dadurch Sicherheitsgefährdung, dann direkt Jugendamt
 - o Gespräch mit Eltern
 - ➔ nicht alleine! (z.B. Klassenlehrkraft + Schulsozialarbeit)
 - ➔ Schweigepflichtentbindung für relevante Partner
 - ➔ Hilfevorschläge (z.B. freiwillig HzE beantragen, Unterstützungsangebote im Rahmen Erziehungspartnerschaft, Anbahnung von Kontakt/ ggf. Begleitung zum Hilfesystem (schulisch und HzE))
 - o wenn Hilfeakzeptanz: Schutzplan mit konkreten Fristen
 - ➔ schriftlich festhalten + verschlossen bei Schulleitung aufbewahren
 - o wenn Eltern nicht kooperativ oder handlungsfähig: schriftliche Information mittels Checkliste an den Fachbereich Jugend OHV
 - o wenn Eltern sich durch Umzug/Schulwechsel entziehen wollen und der Verdacht auf KWG schulintern noch nicht ausgeschlossen werden konnte: schriftliche Information mittels Checkliste an den Fachbereich Jugend OHV und schriftliche Mitteilung an die Eltern, dass Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wurde
 - ➔ wenn Familie unbekannt verzogen: neue Schule fragt Schülerakte bei der bisherigen Schule an, diese gibt Information über Verbleib des Kindes an bisheriges JA weiter, damit dieses mit dem neu zuständigen JA in Kontakt treten kann
- o Nachhalten der Maßnahmen:
 - ➔ Wiedervorlage
 - ➔ regelmäßige Helferrunden in der Schule (Abstände und Teilnehmerkreis gem. aktuellem Bedarf)
 - ➔ fortgeschriebene Dokumentation an verschlossener Stelle bei der Schulleitung aufbewahren
- o Dokumentation wird nach Abschluss des Falles fachgerecht entsorgt.
- o Bei Schulwechsel während eines laufenden Klärungsprozesses von Kindeswohlgefährdung:
 - ➔ Übergabe von Kindern Schule zu Schule
 - 1. Weitergabe von Unterlagen an die nächste Schule (z.B. Dokumentation über Problembearbeitung) mit Schweigepflichtentbindung durch die Eltern
 - 2. Bei Verweigerung der Eltern, persönliche „Übergabekonferenz“ alte Schule – neue Schule in Anwesenheit der Eltern
 - 3. Bei Verweigerung der „Übergabekonferenz“ durch Eltern: Einbeziehen des Jugendamtes

3.4.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Peers im Rahmen institutioneller Verantwortung

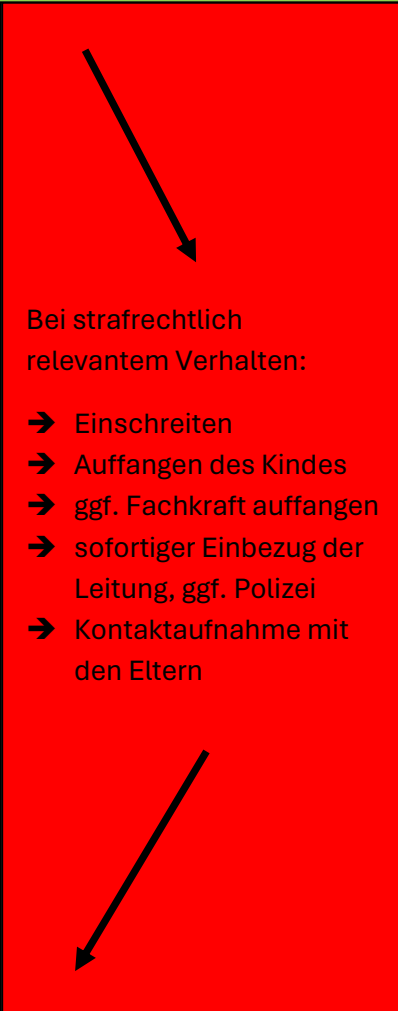
Spitzen sich Verhaltensweisen unter Kindern in der Schule derart zu, dass von einem Kind Fremdgefährdungen wie durchgängige grobe Gewalt oder sexuelle Übergriffe ausgehen, ist wie folgt zu handeln:

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Peers im Rahmen institutioneller Verantwortung

- Dokumentation aller Hinweise durch die wahrnehmende(n) Person(e)n
- Bündelung bei der Klassenleitung, die in der Regel fallverantwortlich bleibt
- Einbezug der Schulleitung
- Gefahren intern einschätzen und ggf. sofort Maßnahmen umsetzen
- Ggf. externe Expertise/Unterstützung einholen (InsoFa, Fachberatungsstellen, Schulpsychologie, Jugendamt, Polizei)
- Sorgeberechtigte des übergriffigen Kindes einbeziehen, außer bei Verdacht auf individuellen Schutzbedarf gegenüber den Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigte des leidtragenden Kindes einbeziehen
- Risikoeinschätzung abschließen (Einschätzung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen, InsoFa einbeziehen, KWG ja oder nein)
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden eingeleitet und durch Klassenkonferenz unter Einbezug der Elternvertreter abgesichert sowie in der Schülerakte vermerkt

3.4.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ -beeinträchtigung durch Erwachsene im Rahmen institutioneller Verantwortung

Erwachsene haben auf verschiedenen Ebenen Macht über Kinder. Diese wird genutzt, um Kinder zu erziehen, auf das Leben vorzubereiten und ihnen den Umgang mit Grenzen beizubringen. Welche Haltung bei einer erwachsenen Person hinter einem erzieherischen Verhalten steht, ist zuweilen von außen schwer einzuschätzen. Sie ist aber gerade bei pädagogischen Fachkräften von grundlegender Wichtigkeit, da sie ihre Macht entweder fachlich angemessen und innerhalb des rechtlichen Rahmens einsetzen oder aus dem zulässigen Rahmen herausfallen und das Risiko einer Schädigung der ihnen anvertrauten Kinder besteht.⁴²

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlbeeinträchtigung/ - gefährdung durch Erwachsene im Rahmen institutioneller Verantwortung	
1. Bewusste Wahrnehmung von grenzverletzendem Verhalten (jede Fachkraft!)	
2. Kollegiales Gespräch mit betreffender Fachkraft zur Einordnung und Sensibilisierung suchen (ggf. mit Team) 3. Wenn weiterer Handlungsbedarf: • Dokumentation aller Hinweise durch die wahrnehmende Person • Einbezug der Leitung (Personalgespräch, ggf. Auflagen) • Gefahren für weiteren Verlauf einschätzen • Eventuelle externe Expertise (InsoFa, KIT Pur gGmbH, Schulpsychologie...) • Gefahr kann nicht zuverlässig abgewendet werden: Meldung ans Schulamt durch die Schulleitung • Ggf. Einbezug des Jugendamtes (gilt für jede beteiligte Person) • Aufarbeitung des Falles gemäß den Regelungen der Institution Schule • Ggf. Information an Eltern geschädigter Kinder (Entschuldigung/ Wiedergutmachung bei Kind und Eltern, Beschreibung der vereinbarten Veränderungen und deren Überprüfung)	 Bei strafrechtlich relevantem Verhalten: → Einschreiten → Auffangen des Kindes → ggf. Fachkraft auffangen → sofortiger Einbezug der Leitung, ggf. Polizei → Kontaktaufnahme mit den Eltern
4. Maßnahmen zur Unterstützung der betreffenden Fachkraft entscheiden, einleiten und Einhaltung überprüfen.	

⁴² In diesem Zusammenhang findet sich im Anhang ein Auszug aus den Verfahrenswegen des SOS Kinderdorfvereins, der dazu eine gute Orientierung bietet.

Sollte eine pädagogische Fachkraft eines schweren Übergriffs auf ein oder mehrere Kinder beschuldigt worden sein, empfiehlt sich die Herbeiführung einer *Freistellung bis zur neutralen Klärung der Vorwürfe* wie oben beschrieben. Die einzelnen Schritte sind dabei sorgfältig zu dokumentieren.

Wenn sich die Beschuldigung als falsch/unbegründet herausstellt, muss eine individuelle Entschuldigung durch die beschuldigende(n) Person(en) erfolgen sowie eine Richtigstellung durch Schulleitung/Schulkonferenz. Alle beteiligten Personen (Kinder, Eltern, Fachkräfte) müssen darüber informiert werden.⁴³

Da sich heutzutage Falschmeldungen vor allem in sozialen Medien sehr schnell verbreiten, ist ggf. darauf zu achten, dass der betroffenen Fachkraft auch öffentlich Gerechtigkeit widerfahren muss, so dass ihr Ruf und damit nicht zuletzt auch der Schulfrieden wiederhergestellt werden kann.

3.4.4 Einbezug insoweit erfahrene Fachkraft/ Interventionsgruppe

Die Kinderschutzfachkraft hat eine besondere fachliche Expertise im Bereich des Kinderschutzes und ist daher beim komplexen Einschätzungsprozess einer Gefahrensituation unbedingt einzubeziehen.

Dem Handlungsbogen⁴⁴ folgend und in Verbindung mit dem Rechtsanspruch nach §8b SGB VIII – Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft- erfolgt eine pseudonymisierte Gefahreneinschätzung der fallverantwortlichen Person mit einer unbeteiligten Fachkraft. Ziel der Einberufung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, Objektivität und Struktur in die oftmals hochkomplexen Fälle zu bringen. Der Blick einer externen Fachkraft kommt mit der nötigen emotionalen Distanz, die wichtig ist, um angemessene Prozessschritte auszuwählen. Die Pseudonymisierung bei der Fallbeschreibung gewährleistet hierbei den Datenschutz.

Die beim Landkreis registrierten insoweit erfahrenen Fachkräfte haben die Aufgabe, die für das betroffene Kind Zuständigen bei der Gefahren- und Ressourcenabschätzung zu beraten, Maßnahmen für einen möglichen Schutzplan vorzuschlagen und die Vorbereitung auf schwierige Elterngespräche zu begleiten.

Ergibt sich aus der Gefahreneinschätzung, dass es sich um eine nicht mit eigenen Mitteln abwendbare Kindeswohlgefährdung handelt oder aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte handeln könnte, so erfolgt über die jeweilige Schulleitung/ Hortleitung eine Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt.

⁴³ vgl. Maywald, Handout Fachtag „Kinderrechtsbasierter Kinderschutz“ 11/23

⁴⁴ Der Bogen „Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort“ des Landkreises OHV befindet sich im Anhang

Die Fallverantwortung obliegt hierbei nicht der lediglich beratend tätigen insoweit erfahrenen Fachkraft, sondern verbleibt während des gesamten Prozesses bei der gleichen Person. Dies ist in der Regel die Klassenleitung.

Ein Qualitätsmerkmal zur objektiven Gefahreneinschätzung an den Grundschulen in Hohen Neuendorf und Birkenwerder ist die kontinuierliche Intervention der sozialpädagogischen Fachkräfte untereinander und damit eine frühzeitige gegenseitige pseudonymisierte Fallberatung. Alle Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen in Trägerschaft der Kommunalverwaltungen haben eine Zusatzqualifikation als Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII/ insoweit erfahrene Fachkraft absolviert. Damit kann diese bereits etablierte Interventionsgruppe nach fachlicher Beratung mit der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg und in Absprache mit der Kinderschutzkoordination des Landkreises Oberhavel für die jeweils anderen Schulstandorte diese Rolle datenschutzkonform übernehmen.

Auch die pseudonymisierte Beratung von Lehrkräften eines anderen Schulstandortes des Sozialraums ist in diesem Zusammenhang bei Bedarf möglich. Diese wird im 4-Augen-Prinzip, also von jeweils zwei *externen* Kinderschutzfachkräften durchgeführt.

3.4.5 Zusammenarbeit im schulischen Rahmen

Eine multiprofessionelle Arbeitsweise, wie sie sich immer mehr in den Schulen etabliert, macht es deutlich einfacher, alle Aspekte und Gefährdungsmomente zu berücksichtigen. Die allgemeine Schulpflicht für Grundschulkinder ermöglicht in diesem Zusammenhang eine Art „Roten Faden“ sowohl in der Beobachtung und Feststellung möglicher Kindeswohlgefährdungen, als auch der späteren Umsetzung von Schutzplänen. Die Kontinuität des Schulbesuches stellt den täglichen Kontakt jedes Kindes mit pädagogisch geschultem Fachpersonal sicher und damit die Möglichkeit, Verläufe im Blick zu behalten und bei Bedarf unterstützend und absichernd einzugreifen. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure entstehen zudem vielfältige Bindungsangebote für jedes Kind, was für die Entwicklung einer stärkeren Resilienz förderlich ist.

Im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Schulstandort selbstständig den Kontakt untereinander. Ebenso kann dieser durch Schulleitung und Hortleitung angeregt werden. Diese Zusammenarbeit beinhaltet neben den obligatorischen Konferenzen und Dienstberatungen des Kollegiums und des Hortteams auch Kurzberatungen, formelle und informelle Fallgespräche in verschiedenen Konstellationen, Hospitationen, Unterstützung bei Eskalationen, gemeinsame Elterngespräche, Hilferunden, Fallkonferenzen, Klassenkonferenzen sowie Absprachen zu Einzelgesprächen mit Kindern und Eltern/ Erziehungsberechtigten oder Personen aus den kooperierenden Hilfesystemen von Landkreis und Schulamtsbezirk.

Die Verpflichtung zur fachlichen Vernetzung und eigenständigen Weiterbildung aller an Schule tätigen Personen dient u.a. der gemeinsamen Wahrung des Schutzauftrages.⁴⁵

So pflegen die Schulleitungen und die Schulsozialarbeit jeweils eigene Netzwerke mit Schwerpunkt auf der Grundschulebene im Sozialraum, aber auch vielfältig darüber hinaus. In multidisziplinärer⁴⁶ Zusammenarbeit werden hier unterstützende Professionen verknüpft und Ressourcen zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung aller der Schule anvertrauten Kinder erschlossen. Wichtige Kooperationspartner sind u.a. Fachberatungsstellen, Jugendamt, Schulpsychologie, Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Revierpolizei.

Weiterhin werden die Übergänge von Kita zur Grundschule und Grundschule zur weiterführenden Schule strukturiert. Standortabhängig können die konkreten Zuständigkeiten unterschiedlich sein. Nach Bedarf arbeiten hierbei Sonderpädagogik, Schul- und Hortleitung, Schulsozialarbeit sowie die abgebenden und aufnehmenden pädagogischen Fachkräfte im Sinne der Kinder zusammen.

3.4.6 Dissens

Der Dissensfall tritt ein, wenn sich bei der Gefährdungseinschätzung unter den beteiligten Fachkräften oder Institutionen keine Einigkeit erzielen lässt.

In diesem Stadium ist umsichtig zu prüfen, ob es sich noch um eine besondere Belastungssituation und/oder ein pädagogisch zu lösendes Problem handelt oder ob das Kind bereits der Gefahr einer bleibenden Schädigung ausgesetzt ist. Insbesondere für Lehrkräfte kann es zur Herausforderung werden, das Primat des Elternrechts zu akzeptieren, wenn ein Schulkind z. B. wegen der Art der häuslichen Erziehung Belastungen zeigt und/oder seine Ressourcen nicht nutzen kann. In multidisziplinärem Austausch muss hier erwogen werden, ob vorerst interne oder externe Hilfeangebote gemacht werden können, ohne dass ein Eingriff in das Elternrecht geschieht. Der Einbezug von Kind und Erziehungsberechtigten sollte dabei unbedingt angestrebt werden, damit diese Maßnahmen auch in die Lebenswelt der Betroffenen passen.

Gerade im Dissens ist es wichtig, dass sich die Fachkräfte weiterhin als Verantwortungsgemeinschaft begreifen und ihre momentane Uneinigkeit als besondere Chance für die Notwendigkeit einer individuellen Lösung nutzen. Verfahrensstandards sind bei der Gefahrenabschätzung hilfreich, dürfen aber nicht zu Automatismen führen, die die nötige individuelle Sicht auf jedes einzelne Kind aushebeln.

Trotz des eng getakteten Schulalltags ist ausreichend Zeit anzusetzen, um alle Details noch einmal wertfrei aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und gemeinsam ein aussagekräftiges Bild von Kind und Hintergrund erarbeiten zu können. Eventuell müssen dazu noch fehlende Informationen eingeholt werden. Jede Fachkraft sollte sich selbst auch auf persönliche „Blinde Flecken“ und die Gefahr von Bestätigungsfehlern hinterfragen, die

⁴⁵ vgl. 1.5 BbgKJG

⁴⁶ Multidisziplinär bedeutet die Zusammenarbeit von Fachkräften aus verschiedenen Fachgebieten.

einer objektiven Wahrnehmung im Wege stehen könnten. Externe Beratung (z.B. durch InsoFa oder Schulpsychologie) unterstützt auch hier.

Fachlicher Dissens kann zuweilen von den Beteiligten als zermürend empfunden werden. Analog zu der Uneinigkeit mit Eltern darf er aber nicht ein weiteres lösungsorientiertes Arbeiten verhindern. Es ist wichtig, so lange wie nötig im Dialog zu bleiben, da tragfähige Hilfen darauf angewiesen sind, dass sich die Beteiligten auf ein Vorgehen einigen und die Absprachen dazu verlässlich einhalten. Von Abkürzungen mittels vorschneller oder aufgrund eines vorhandenen Machtgefälles durchgesetzter Entscheidungen ist hierbei abzusehen. Ebenso ist darauf zu achten, dass Absprachen nicht aus persönlichen Befindlichkeiten hinterher umgangen werden.

Sollte trotz aller Bemühungen kein Konsens erreicht werden können, so ist dies in der Checkliste zu vermerken und die weitere Prüfung obliegt dem Jugendamt.

Wenn sich ein unauflösbarer Dissens zwischen Schule/ Schulamt und Jugendamt ergibt, können die Beteiligten das übergeordnete Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einbeziehen. Bei Uneinigkeit und dringendem Handlungsbedarf im Sinne der Abwendung einer akuten Gefährdung kann das Familiengericht eine bindende Entscheidung fällen.

Schlusswort

Das rechtliche Gebot (UN Behindertenrechtskonvention Art.24 von 2009) bindet die Grundschulen unseres Sozialraumes an eine inklusive Beschulung aller hier lebenden Kinder.

In Bezug auf die tägliche Umsetzung müssen allerdings sowohl die räumlichen, als auch die personellen Ausstattungen der Schulen weiterhin als noch nicht ausreichend beschrieben werden.

Auch das umgebende kooperierende Hilfesystem weist hier noch Lücken auf (z.B. Dauer der Beantragung und Bewilligung von Förderausschussverfahren und Eingliederungshilfen, Zuständigkeitsumfang der Schulpsychologie und des FD Sozialpädagogische Dienste, Unterversorgung mit sozialen Trägern der Jugendhilfe).

Eine besondere Herausforderung bleibt es, Kindeswohlgefährdungen durch Selbst- und Fremdgefährdung von Schülern und Schülerinnen mit speziellen psychischen und/oder sozial-emotionalen Förderbedarfen zuverlässig entgegenzuwirken. Um der Kernaussage des aktualisierten Brandenburger Kinder- und Jugendgesetzes gerecht zu werden, eine sichere und unterstützende Umgebung bereitzustellen, ist deshalb unbedingt eine stetige Verbesserung schulischer Rahmenbedingen notwendig!

Quellenverzeichnis

Beratungsstelle Gewaltprävention und Behörde für Schule und Berufsbildung (2017). *Hamburger Kinderschutzordner*.

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) – Landesverband Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg / Start gGmbH (2024), *Brandenburger Leitfaden – Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*

Böhm, Fabienne (2022) *Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung für die Grundschulen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf*. Facharbeit im Rahmen der Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft

Bundesgerichtshof Beschluss XII ZB 408/18 vom 6. Februar 2019, S.1
unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf> (letzter Zugriff 24.04.2024)

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (2020). Sachstand: Zum Begriff des Kindeswohls.
unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 18.05.2024)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (2020) Projektbericht „*Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun?*“
unter https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_LV_NRW_Projektbericht_Dissens.pdf (letzter Zugriff: 05.07.2024)

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2017). *AKTUELL Kinderschutz in Brandenburg. Sonderausgabe Glossar: Begriffsklärung zum Thema Kinderschutz*

Forum Verlag Herkert GmbH (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung*. ISBN: 978-3-96314-348-9

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2013). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Springer Fachmedien Wiesbaden, 3. Aufl.

Maywald, Jörg (2024). *Kinderrechte und Kinderschutz im Ganzttag – Kinder beteiligen, fördern, schützen*. Herder.

Maywald, Jörg. (14.11.2023) *Fachtag „Kinderrechtsbasierter Kinderschutz - Spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“* Handout und Mitschriften

Online-Fachtag (27.06.2022) *Schule im Konflikt. Herausforderungen im Unterricht und für die Schulgemeinschaft angesichts aktueller gesellschaftlicher Konflikte*. Veranstaltet durch ufuq.de, der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) und Dialog macht Schule.

Online-Fachtag (30.06.2022) *Verschwörungsideologien und ihre Folgen für das Kindeswohl*. Veranstaltet durch Bundeszentrale für Politische Bildung

Radewagen, Prof. Dr. Christof (2021), *Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung*. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

unter https://www.ms.niedersachsen.de/download/169871/Vertrauensschutz_im_Kinderschutz.pdf (letzter Zugriff 30.08.2024)

Rundschreiben RS 09/21 (2021) *Hinsehen, Handeln, Helfen und Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg*

unter <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/gute-gesunde-schule/gewaltpraevention-notfallplaene.html> (letzter Zugriff 12.09.2024)

Rundschreiben RS 09/22 (2022) *Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (Rundschreiben Medikamentengabe)*

unter https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_09_22 (letzter Zugriff 21.01.2025)

SOS Kinderdorf, Ressort Pädagogik – Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung (2019). *Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins – Leitlinie mit Handlungsanweisungen, 2. aktualisierte Auflage*

Stroetmann, Elisabeth (27.06.2022) Vortrag „Kinderrechte als Grundlage einer demokratischen Kultur in der Schule“, Fachtag „Schule im Konflikt“

Vasylyeva, Marina (2022) *Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe*.

unter <https://www.datenschutz-notizen.de/sozialdatenschutz-in-der-kinder-und-jugendhilfe-2833870/> (letzter Zugriff 30.08.2024)

VV-Schulbetrieb - VVSchulB vom 29. Juni 2010 *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten*

Weimershaus, Corinna (2024), „Strukturen und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls an der Grundschule Niederheide“ Belegarbeit zur Qualifizierung für Kinderschutzfachkräfte nach §8a SGB VIII

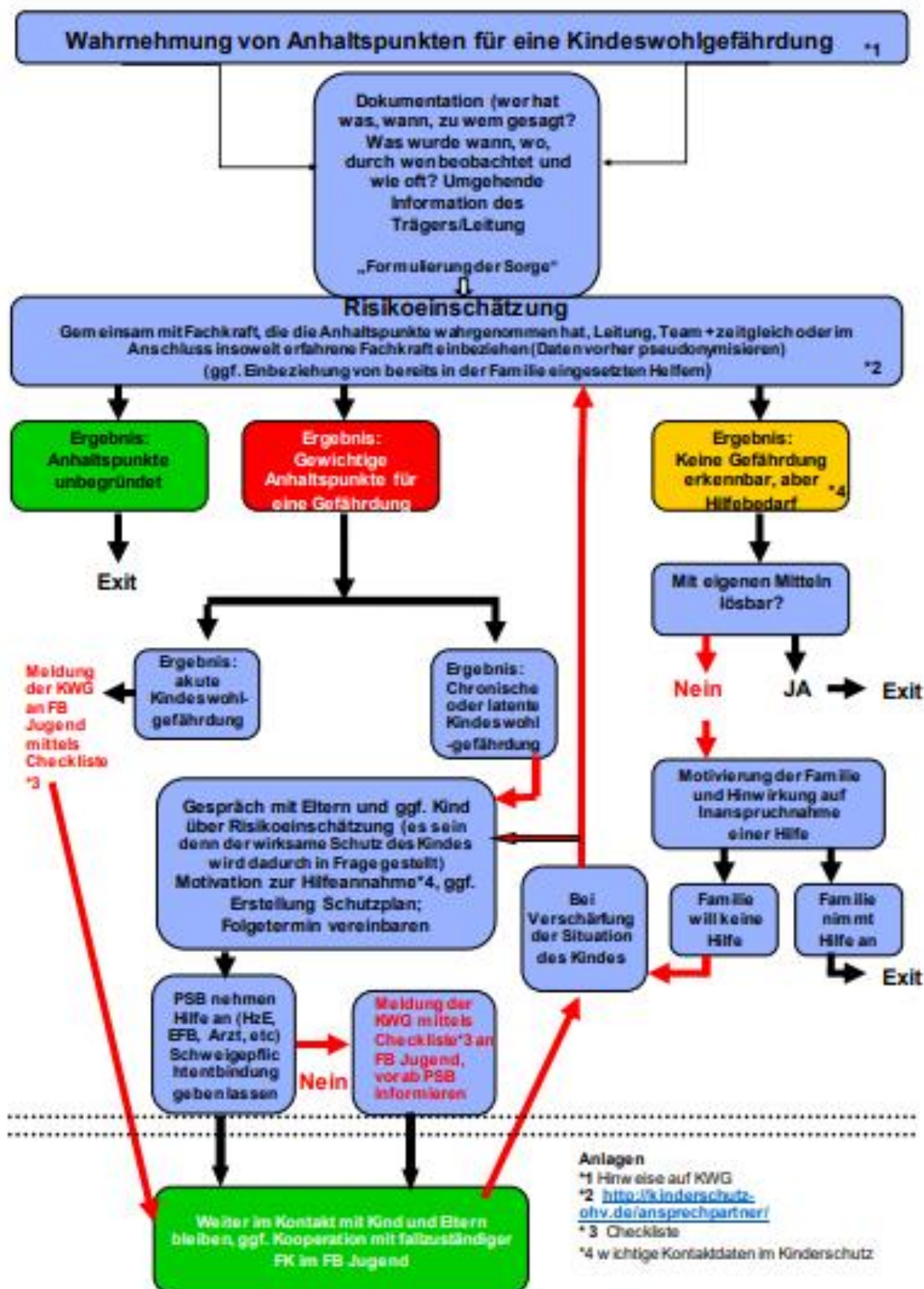
Abkürzungen und Begriffe:

Abs.		Absatz
Bbg		Brandenburg
BbgSchulG		Brandenburgisches Schulgesetz
BGB		Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI		Bundesgesetzblatt
BKiSchG		Bundeskinderschutzgesetz
BpB		Bundeszentrale für politische Bildung
BVerfGE		Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
FamRZ		Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Garantenstellung	FN 7	Die Garantenstellung ist ein Begriff aus dem Strafrecht, der eine besondere Verantwortung bestimmter Personen gegenüber anderen oder der Allgemeinheit beschreibt. Diese Verantwortung resultiert daraus, dass die Person aufgrund ihrer Position, ihres Berufs oder spezifischer Umstände verpflichtet ist, rechtswidrige Zustände zu verhindern. Quelle: https://www.studysmarter.de/studium/rechtswissenschaften/strafrecht-studium/garantenstellung/ (letzter Zugriff 18.11.2024)
Gewichtige Anhaltspunkte	FN 28	„Unter gewichtigen Anhaltspunkten versteht man Informationen, die den Verdacht nahelegen, dass es Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Gefährdung nicht gut gehen könnte und/oder sie Hilfe und Schutz benötigen. [...] Dabei ist es unerheblich, woher diese Informationen stammen oder welcher Art sie sind. [...] Gewichtigen Anhaltspunkten, auch anonym erhaltenen, ist im Sinne eines gesetzlichen Auftrages (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII) grundsätzlich nachzugehen.“ Quelle: Begriffsklärung zum Thema Kinderschutz, Herausgeber Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Dez. 2017, S. 37 f.
GG		Grundgesetz
HzE		Hilfen zur Erziehung
InsoFa	FN 6	Insoweit erfahrene Fachkraft (für Kinderschutz)
KJG		Kinder- und Jugendgesetz
KJSG		Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG		Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KWG		Kindeswohlgefährdung
Meldung nach §8a SGB VIII bzw. §4 KKG	FN 39	Sowohl die Meldung nach § 4 KKG als auch nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in der dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, die für eine Gefährdung sprechen.
Mobbing	FN 38	„ <i>Fachleute sprechen von Mobbing, wenn... eine einzelne Person regelmäßig von einer oder mehreren anderen Menschen schikaniert wird.</i>

		<i>ein großes Machtgefälle zwischen den Beteiligten besteht. die Vorfälle über längere Zeit andauern. das Mobbing Opfer wehrlos ist und sich nicht gegen die Mobber verteidigen kann.</i> <i>es keinen lösbaren Konflikt zwischen den Beteiligten gibt. “</i> Quelle: https://starkauchohnemuckis.de/ausgrenzung/mobbing-erkennen/ (letzter Zugriff am 25.07.2024)
multidisziplinär	FN 46	Multidisziplinär bedeutet die Zusammenarbeit von Fachkräften aus verschiedenen Fachgebieten.
multiprofessionell	FN 20	Bei der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen an einem gemeinsamen Ziel ergeben verschiedene Blickwinkel ein vollständigeres Bild.
OHV		Landkreis Oberhavel
Partizipation	FN 31	Partizipation ist die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen.
Peers	FN 19	nicht verwandte Kinder ähnlichen Alters
Resilienz	FN 22	Resilienz ist die Fähigkeit, trotz widriger Umstände und Herausforderungen psychisch stabil und gesund zu bleiben.
RS		Rundschreiben
SchG		Schulgesetz
School-Hopping	FN 26	Analog zum Ärzte-Hopping bezeichnet das School-Hopping den häufigen Schulwechsel ohne angemessenen Grund mit dem Ziel sich schulischer Einflussnahme und ggf. dem Hilfesystem zu entziehen.
Schulpflicht		Die Schulpflicht ist in Deutschland im Grundgesetz und den Schulgesetzen der Länder verankert und soll sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen eine grundlegende Bildung erhalten. Sie umfasst in Brandenburg 10 Jahre.
SGB VIII		Sozialgesetzbuch 8
StGB		Strafgesetzbuch
UN		United Nations, Vereinte Nationen
VV		Verwaltungsvorschrift

Anhänge

1. Flussdiagramm Verfahren gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG
2. Ablaufschema: Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort
3. Schematische Darstellung Rundschreiben Hinsehen – Handeln – Helfen
4. Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis
5. Kontaktinformationen Jugendamt Oberhavel
6. Wichtige Rufnummern und Webseiten zum Kinderschutz im Landkreis
7. Checkliste bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
8. Checkliste KWG für Lehrkräfte (Material der Fachstelle Kinderschutz Brandenburg)
9. Formular Schweigepflichtentbindung
10. Hinweise zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen
11. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort (Textform)
12. Infokarte Insoweit erfahrene Fachkraft
13. Grenzen im pädagogischen Alltag (Leitfragen bei Grenzüberschreitung)
14. Kurzdarstellung Reckahner Reflexionen
15. Beispiel Schutzplan
16. BIG-Prävention: „Gespräche mit Kindern und Jugendlichen- Häusliche Gewalt zur Sprache bringen“
17. BIG-Prävention: „Schwieriges Gespräch mit Eltern bei häuslicher Gewalt und (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung



Lehrkraft/Klassenleiter/in erhält Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung* (KWG)

*Siehe Hinweise zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung
Selbstbeobachtung, Selbstmelder/in, Fremdmelder/in (§ 4 Abs. 3 BrbgSchulG + § 4 KKG / Dokumentation)

Information der Schulleitung

Information und Einberufung einer Fallberatung zur Einschätzung der Gefährdung

Fallberatung

- Erörterung der Situation (Wer hat was, wann, ggf. wie oft festgestellt?) und Bewertung (§ 4 KKG / Dokumentation)
- Teilnehmer/innen: Schulleitung, Lehrer/innen, ggf. Schulsozialarbeiter/in und/oder Horterzieher/in
- **zeitgleich oder im Anschluss insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen (Daten vorher pseudonymisieren)***

keine Gefährdung

Gefährdung

akute Gefährdung

(Gefahr im Verzug)

Erstellen eines Schutzplanes

Wer macht was bis wann? (Dokumentation)

Bei Verdacht auf sex. Missbrauch

Externe Beratung hinzuziehen (z.B. Stibb oder Dreist e.V.)

Information an Jugendamt durch Schulleitung

(§ 4 Abs. 3 BrbgSchulG + § 4 KKG)
Nutzung Checkliste KWG und sichern der persönliche Übergabe, ggf. Einbeziehung Polizei bzw. Familiengericht, Ggf. Inobhutnahme des Kindes durch Kinder- u. Jugendnotdienst

Nicht bestätigt

Bestätigt oder unklar

Information an Schulleitung

Gespräch mit Eltern / Personensorgeberechtigten / Einbeziehung Schüler/in

- Sachverhaltsschilderung
- Ggf. Verabredung zur Einbeziehung Externer (Schulpsychologe, Schulsozialarbeiter, Beratungsstelle, Jugendamt, Gesundheitsamt, siehe wichtige Rufnummern im Kinderschutz)-Schweigepflichtentbindung geben lassen
- Mögliche Hilfen anbieten
- Protokoll mit Vereinbarungen mit Unterschrift der Eltern!

Klassenlehrer/in stellt Informationen zusammen
Dokumentation des Fallverlaufes (bei Meldung an FB Jugend mitschicken)

Beendigung der Fallarbeit

Eltern sind bereit und in der Lage Hilfe anzunehmen und Hilfe reicht aus

Eltern sind nicht bereit oder in der Lage Hilfe anzunehmen oder Hilfe reicht nicht aus

Keine Gefährdung mehr

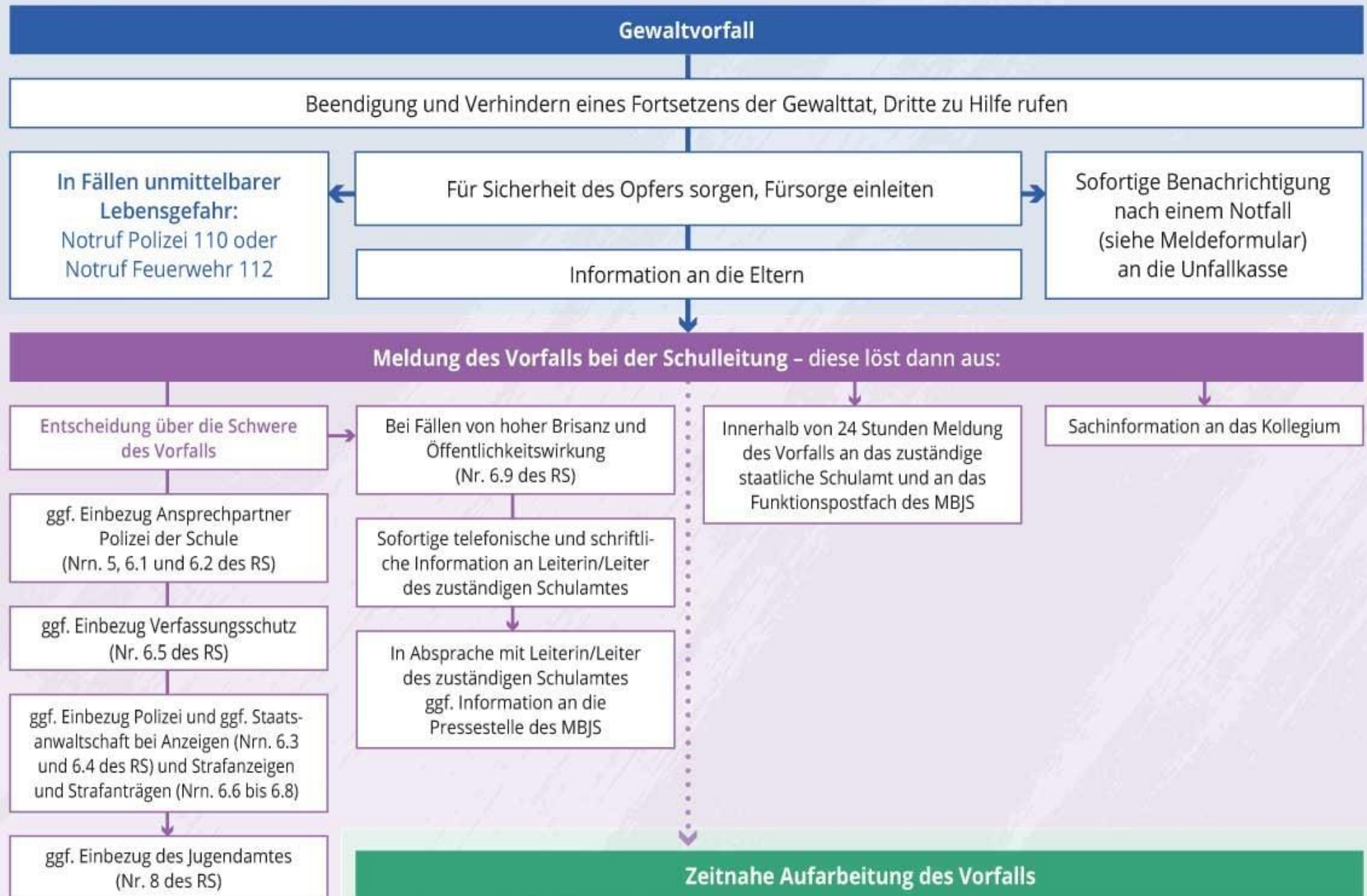
Kontrolle der Vereinbarung nach ...
(Termin festlegen)

Bei andauernder Gefährdung

Neue Vereinbarung mit Eltern / Personensorgeberechtigten
(Termin festlegen)

Eltern sind bereit und in der Lage Hilfe anzunehmen aber Hilfe reicht nicht aus

* Bei Verdacht auf KWG ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft verbindlich zu nutzen. Kontaktdaten unter <http://kinderschutz-ohv.de/ansprechpartner/>



Verfassungsfeindliche Äußerungen, Handlungen und/oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen

Sofortige Intervention und Unterbindung der Handlung bzw. Gegenrede zur Äußerung!

Hinweis der Lehrkraft an die Schülerin/den Schüler, dass die Äußerung, Handlung oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen strafrechtlich relevant sind.

Beweissicherung und ggf. Sicherstellung der sichtbaren Symbole.

Meldung des Vorfalls bei der Schulleitung – diese löst dann aus:

Entscheidung über die Schwere des Vorfalls

ggf. Einbezug Ansprechpartner Polizei der Schule (Nrn. 5, 6.1 und 6.2 des RS)

ggf. Einbezug Verfassungsschutz (Nr. 6.5 des RS)

ggf. Einbezug Polizei und ggf. Staatsanwaltschaft bei Anzeigen (Nrn. 6.3 und 6.4 des RS) und Strafanzeigen und Strafanträgen (Nrn. 6.6 bis 6.8)

Bei Fällen von hoher Brisanz und Öffentlichkeitswirkung (Nr. 6.9 des RS)

Sofortige telefonische und schriftliche Information an Leiterin/Leiter des zuständigen Schulamtes

In Absprache mit Leiterin/Leiter des zuständigen Schulamtes
ggf. Information an die Pressestelle des MBJs

Innerhalb von 24 Stunden Meldung des Vorfalls an das zuständige staatliche Schulamt und an das Funktionspostfach des MBJs

Information an die Eltern

Prüfung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sachinformation an das Kollegium, ggf. Beratung in Gesamtlehrerkonferenz und Elternrat

Zeitnahe Aufarbeitung des Vorfalls und Arbeit mit der Schülerin/dem Schüler

Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte

zur Umsetzung des Beratungsanspruchs gemäß § 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Bitte beachten: Die unten genannten Fachkräfte stehen nicht rund um die Uhr und auch nicht ad hoc zu Verfügung. Die Beratungstermine müssen geplant und miteinander abgestimmt werden. In der Regel sollte die Beratung nach Anfrage innerhalb von 2 bis 5 Werktagen stattfinden. Es besteht kein Anspruch auf Beratung mit einer bestimmten Fachkraft. Alle Fachkräfte sind gleichermaßen zu nutzen.

	Telefon	Träger	E-Mail	Adresse des Trägers
Ina Krohn	0172 966 2163	Jugendhilfe Sprenger GmbH	Ina.Krohn@sprenger-jugendhilfe.de	Heidelberger Platz 3 16515 Oranienburg
Luise Weckend-Alsaffadi	0157 732 870 54	Jugendhilfe Sprenger GmbH	luise.weckend-alsaffadi@lerntherapie.schule	Heidelberger Platz 3 16515 Oranienburg
Juliane Oestreich	01523 4681962	Kleine Helfer gGmbH Im Unternehmensverbund der SENIO-VITAL	j.oestreich@senio-vital.de	Bahnhofstraße 8 16798 Fürstenberg / Havel
Katharina Jagodzinski	03302 499 80 171 und 0170 458 22 04	PuR gGmbH	KJagodzinski@purggmbh.de	Fabrikstraße 10 16761 Hennigsdorf
Julia Schirmer	03307 30 29 740 und 0152 015 90 154	PuR gGmbH	julia.schirmer@kranichschule-zehdenick.de	Büro in der Kranichschule Zehdenick 16792 Zehdenick
Nadja Antonczik	0162 137 80 18	DRK MOHS e.V.	Nadja.Antonczik@drk-mohs.de	Albert-Buchmann-Straße 17 16515 Oranienburg
Markus Müller	01577 147 21 47	DRK MOHS e.V.	Markus.Mueller@drk-mohs.de	Albert-Buchmann-Straße 17 16515 Oranienburg
Anette Palm	0176 152 68 409	Lebenszeit gGmbH	a.palm@lebenszeitggmbh.de	Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 11 10787 Berlin

Während der Schulferien sind wir nur eingeschränkt erreichbar.

Bei Nichterreichbarkeit aller insoweit erfahrenen Fachkräfte oder bei übergeordneten Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Venschott Kinderschutzkoordination Landkreis Oberhavel, 03301 601 499

Lisa.venschott@oberhavel.de Vertretung durch

Frau Rinas, Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen Landkreis Oberhavel, 03301 601 4864

Claudia.Rinas@oberhavel.de

Kontaktinformationen Jugendamt OHV

Für die Entgegennahme akuter Kinderschutzmeldungen ist der Fachbereich Jugend innerhalb der Servicezeiten unter folgenden Rufnummern erreichbar:

03301 601-499 oder -4864 oder -4475 (Kinderschutzfachkräfte)
03301 601-4821 (Tagesdienst)
03301 601-449 (Fachdienstleitung)
03301 601-411 (Sekretariat)

Außerhalb der Servicezeiten wenden Sie sich bitte in akuten Notsituationen – ein Kind, eine/einen Jugendlichen oder eine Familie betreffend – an den Notruf der Polizei 110.

Die zuständigen Kontaktpersonen **im Bereich Kinderschutz** entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Lisa Venschott

Fachbereich Jugend

Kinderschutzkoordinatorin / Kinderschutzfachkraft

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

- *Telefon:03301 601-499*
- *Fax:03301 699-80091*
- **E-Mail**

Claudia Rinas

Fachbereich Jugend

Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen / Kinderschutzfachkraft

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

- *Telefon:03301 601-4864*
- *Fax:03301 601-80091*
- **E-Mail**

Bei Nichterreichbarkeit der Kinderschutzfachkräfte innerhalb der Servicezeit des Landkreises Oberhavel wenden Sie sich bitte bei Sorgen um ein Kind beziehungsweise dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an folgende Rufnummern:

03301 601 4821 (Tagesdienst)
03301 601 449 (Fachdienstleitung)
03301 601 441 (Sekretariat)

Außerhalb der Servicezeiten des Landkreises Oberhavel wenden Sie sich bitte in akuten Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an den Notruf der Polizei.

Telefon: 110

Wichtige Rufnummern und Webseiten zum Kinderschutz

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel ist in Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Servicezeiten unter den Rufnummern **03301 601 499 oder 4864 (Kinderschutzfachkräfte)**, **03301 601 4821 oder 601 4462 (Tagesdienst)**, **03301 601 449 (Fachdienstleitung)** und **03301 601 411 (Sekretariat)** erreichbar.

Servicezeiten:

Montag und Mittwoch 09.00 - 12.00 und 13.00 - 14.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der Servicezeiten wenden Sie sich bitte in akuten Notsituationen, ein Kind oder eine Familie betreffend, an den **Notruf der Polizei 110**.

Personen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vermuten und gemäß § 8a oder 8b SGB VIII bzw. § 4 KKG Rat suchen, finden diesen bei den **insoweit erfahrenen Fachkräften**, deren Kontaktdaten auf unserer Webseite unter <https://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Kinder-Jugend-und-Familie/Angebote-für-Träger-und-Fachkräfte/> zu finden sind sowie außerhalb der Servicezeiten auch bei der **bundesweiten Kinderschutzhotline** unter **0800 19 21 000** (www.kinderschutzhotline.de).

Bundesweite Rufnummern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116 111
- Nummer gegen Kummer für Eltern / Erwachsene: 0800 111 0550
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
- Hilfetelefon „Schwangere in Not“: 0800 40 40 020

Auch folgende Internetseiten können weiterhelfen:

- www.nummergegenkummer.de (auch per Chat und Mail erreichbar)
- <https://www.bke-beratung.de/jugendberatung/willkommen> (Onlineberatung für Jugendliche)
- www.jugendnotmail.de
- www.hilfetelefon-missbrauch.de
- www.klicksafe.de (Sicherheit im Netz)

Rat und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien:

Elina- App- Alle Angebote der Frühen Hilfen auf einen „Klick“



Säuglings- und Kleinkindsprechstunde von 0 bis 6 Jahren, Traumaambulanz und Institutsambulanz für Kinder und Jugendliche allgemein:

Psychiatrische Institutsambulanz für Kinder und Jugendliche 03391 392 920

Für Eltern mit Säuglingen: Netzwerk Gesunde Kinder

03301 66 20 37 oder gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de

Ansprechpersonen Bereich Hilfen zur Erziehung im Jugendamt

Tagesdienst 03301 601 4821 oder 4462

<https://www.oberhavel.de/B%C3%BCrgerservice/Kinder-Jugend-und-Familie/Kinder-und-Jugendhilfe-/Kontakt-Hilfe-zur-Erziehung/>

Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (für Familien und Fachkräfte)

STIBB e.V. (Sozialtherapeutisches Institut Berlin-Brandenburg) 033203 22 674 info@stibbev.de

Beratung für Suchterkrankte o. psychisch erkrankte Kinder und Eltern sowie Angehörige

Sozialpsychiatrischer Dienst im Gesundheitsamt 03301 601 3797 SPDI@oberhavel.de und Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst kjpd@oberhavel.de 03301 601 3795

Beratungsstellen:

Schwangeren-beratung	Erziehungs- und Familienberatung in unterschiedlicher Trägerschaft	Hilfe bei häuslicher Gewalt (Märkischer Sozialverein e.V.)	Beratung zur Entwicklung gewaltloser Lebensperspektiven in Partnerschaft und Familie	Drogenberatung (DRK KV MOHS e.V.) Illegale Suchtmittel	Suchtberatung (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.) Legale Suchtmittel
DRK KV MOHS e.V. 03301 201 945 (Hennigsdorf und Oranienburg)	DRK KV MOHS e.V. 03301 530 107 Oranienburg Gransee Hohen Neuendorf Kremmen Sozial Hoch 3/ KJSH Stiftung 03302 205 1376 Hennigsdorf Beratung+Leben GmbH 03307 310 012 Zehdenick Fürstenberg AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH 03981 206 454 Fürstenberg Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. 033093 615 200 Fürstenberg	03301 68 96 950 (Beratung) 03301 20 84 324 (Frauenhaus) 0800 66 48 045 (Notruf)	0331 200 919 0 (Fachstelle Gewaltprävention) Oranienburg, Potsdam, Cottbus und weitere Standorte brandenburg@bzfg.de	03302 801 645 Hennigsdorf 03301 39 78 484 Oranienburg 0162 13 75 275 Gransee	03301 57 450 Oranienburg

Checkliste bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 8a SGB VIII und/ oder § 4 KKG

Mitteilung von an den Fachbereich Jugend

Auszufüllen von FB Jugend: Entgegennehmende Fachkraft:		Auszufüllen von FB Jugend: Datum/ Uhrzeit:				
Erreichbarkeit der informierenden Fachkraft für Rückfragen: (Mitteilungen von Schule, sind gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule immer über die Schulleitung zu versenden!)	Name/Institution:					
	Adresse:					
	Telefon und Fax:					
	E-Mail:					
Kontaktdaten des jungen Menschen:	Name, Vorname:					
	Geburtsdatum:					
	Adresse:					
	Krankenkasse:					
	Kinderarzt/Hausarzt:					
	Schule/Kita/Sonstiges:					
	Nationalität/Sprache:					
Telefon und/oder E-Mailadresse der Personensorgeberechtigten						
Sozialdaten:	Personensorgeberechtigte (PSB), Geschwister, weitere wichtige Personen *soweit bekannt					
Name, Vorname*	Position in Familie *	Geburtsdatum*/Alter	sorgeberechtigt für*	täglicher Aufenthaltsort*	Von Gefährdung betroffen? Ja oder nein	

Kurzdarstellung der Informationen (sollte der Platz zum Schreiben nicht ausreichen, bitte weitere Blätter anfügen):

1. Woran erkennen Sie, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte bzw. worin besteht aus Ihrer Sicht die Gefährdung?
2. Seit wann besteht nach Ihrer Kenntnis die Gefährdung?
3. Warum informieren Sie zum jetzigen Zeitpunkt (Hat sich etwas verändert, seit Beginn Ihrer Beobachtung)?
4. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie?
5. Haben Sie oder andere Personen zur Gefahrenabwehr beigetragen? Wenn ja, wie?
6. Welche Familienmitglieder kennen Sie näher? In welchem Bezug stehen Sie zur Familie?
7. Wie setzt sich die Familie zusammen?
8. Beschreiben Sie hier persönliche Beobachtungen oder die von Dritten? Wenn ja von wem?

Kurzdarstellung der Beurteilung der Situation durch junge Menschen oder Eltern selbst:

Haben Sie Kenntnis davon, wie die Situation von den jungen Menschen oder den PSB selbst eingeschätzt wird?

Problemdarstellung: (wie Überforderung, Delinquenz des Kindes, Drogenkonsum des Kindes, psychische Auffälligkeiten)
Wie sind die Beziehungen untereinander? Gibt es Ressourcen?

Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII:

__ ja __ nein

Wenn Nein, warum nicht?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis:

Information der Personensorgeberechtigten (PSB) und Absprachen zur Abwendung der Gefährdung: ja _____ nein _____

Wenn nein: Warum nicht?

Wenn ja: Wann, wer war dabei?

Wie schätzen Sie die Kooperationsbereitschaft bzw.-fähigkeit und Hilfeakzeptanz der PSB ein?

Wurde ein Schutzplan erstellt bzw. eine schriftliche Vereinbarung getroffen?

Wurden Hilfen angeboten, wenn ja welche, mit welchem Ergebnis?

Gefährdungseinschätzung		Gefährdung durch: bitte ankreuzen	
Akute Gefährdung		Verdacht auf: sexuelle Gewalt	
Chronische Gefährdung		Verdacht auf: Misshandlung ☐ körperlich ☐ seelisch	
mögliche Gefährdung		Verdacht auf Vernachlässigung	
		Verdacht auf: Suchtprobleme ☐ PSB ☐ junger Mensch	
		Verdacht auf: Überforderung der Eltern	
		Verdacht auf: Verwahrlosung	
		unzureichender Schutz vor Gefahren	
		Schuldistanz	
		Autonomiekonflikt/Kulturkonflikt	
		häusliche Gewalt (zw. Erwachsenen)	
		seelische Gefährdung durch Trennungskonflikt	

		Delinquenz	
		sonstige Gefährdung durch:	
Veranlassungen/Maßnahmen:			
Sind die Personensorgeberechtigten über die Mitteilung an das Jugendamt informiert? Wenn ja, durch wen? Wie ist diese Person aktuell zu erreichen?			
zuständige Fachkraft im Fachbereich Jugend:			
vom Meldenden auszufüllen:		vom FB Jugend auszufüllen:	
Verteiler:	Fachbereich Jugend	Eingangsdatum:	Übernommen von:
Anlagen:			
Datum der Meldung:			
Unterschrift der meldenden Person:			
Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte im LK OHV: (siehe unter Dokumente rechte Spalte) https://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Kinder-Jugend-und-Familie/Angebote-für-Träger-und-Fachkräfte/ An folgenden weiteren Stellen erhalten Sie professionelle Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: https://www.kinderschutzh hotline.de/ Tel. 0800 19 210 00 (rund um die Uhr) Checkliste per Fax an den Fachdienst sozialpädagogische Dienste: 03301 601- 80180 oder verschlüsselt per Mail an JUG.SP.Dienste@oberhavel.de über die Internetseite https://cryptshare.oberhavel.de (Das Kennwort bitte sofort in einer separaten Mail unter Angabe der Sendeuhrzeit der ersten Mail an JUG.HZE.Verwaltung@oberhavel.de senden). Auch die postalische oder persönliche Übermittlung ist möglich! Außerhalb der Servicezeiten des FB Jugend*, wenden Sie sich bitte in akuten Fällen, die keinen Aufschub dulden, zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung an den Notruf der Polizei 110.			

*Montag und Mittwoch 09.00 - 12.00 und 13.00 - 14.00 Uhr; Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr;
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr; Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Ergänzungen zu: (Bitte Seite, Nummerierung und /oder Fragestellung angeben)

✓ Checkliste KWG

- für Lehrkräfte -

gem. § 4 KKG

Die Checkliste KWG - für Lehrkräfte - dient Ihnen als Verfahrens- und Orientierungshilfe in der Vor- und Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz sowie in der Arbeit mit den Beteiligten. Die Checkliste spiegelt die gesetzlichen Mindeststandards gemäß Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wider.

ERLÄUTERUNG

-  Lassen Sie sich bitte durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten.
-  **Achtung:** Diesen Arbeitsschritt nur machen, wenn Sie Gefährdungen für das Kind ausschließen können.
-  **Achtung:** Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt.
-  Dokumentieren Sie Ihre Schritte so genau wie möglich in den dienstlichen Unterlagen.

Sie erreichen uns am Standort Hennigsdorf per Mail:
info@start-ggmbh.de

Start-Büro Hennigsdorf

Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302 / 8609577
Fax: 03302 / 2362101



www.fachstelle-kinderschutz.de



www.buendnis-kinderschutz-mv.de

www.start-ggmbh.de

START
gemeinnützige
Beratungsgesellschaft mbH

ERLÄUTERUNG



Lassen Sie sich bitte durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten.



Achtung: Diesen Arbeitsschritt nur machen, wenn Sie Gefährdungen für das Kind ausschließen können.



Achtung: Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt.



Dokumentieren Sie Ihre Schritte so genau wie möglich in den dienstlichen Unterlagen.

Anhaltspunkte

Dies sind Hinweise oder Indizien, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Beachten Sie hierbei, dass Hinweise keine Beweise sein müssen. Ist ein Anhaltspunkt gewichtig (bedeutungsvoll), beginnt Ihr Kinderschutzverfahren. **Vertrauen Sie auf Ihre Fachlichkeit und Ihr "Bauchgefühl"!**

Insoweit erfahrene Fachkraft

Eine in der Risikoabschätzung erfahrene und geschulte Fachkraft, die Sie im Einzelfall beratend hinzuziehen sollen.

Hinweise zur schulischen Fallkonferenz

Die Daten für die Fallkonferenz müssen, wenn nicht-schulische Fachkräfte (z. B. der*die Schulsozialarbeiter*in, die insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen werden, grundsätzlich pseudonymisiert werden (§ 4 KKG; S. 10), sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Alternativ können Sie sich durch die Personensorgeberechtigten von der Schweigepflicht entbinden lassen (siehe S. 8). Dokumentieren Sie die Fallkonferenz so genau wie möglich. Dies dient Ihrer Sicherheit, aber auch der weiteren Fallbearbeitung, insbesondere dann, wenn diese sich über einen ausgedehnten Zeitraum erstreckt.

Hinweis

Informationen zu Formen von Kindeswohlgefährdungen finden Sie auf Seite 14.

1 Erkennen und Besprechen

Ja/Nein

Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.

☐ ☐

Ich habe mit einer*m Kolleg*in darüber gesprochen.

☐ ☐

Ich habe mit der Schulleitung darüber gesprochen.

☐ ☐

Ich habe mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen darüber gesprochen.

☐ ☐

Der Verdacht bleibt bestehen:
Es liegen gewichtige Anhaltspunkte vor.

☒ ☐

Wenn Ja: Es gibt eine schulische Fallkonferenz.

☐ ☐

Ich habe von meinem Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Gebrauch gemacht.

☐ ☐

Der Verdacht bleibt bestehen.

☒ ☐

Wenn Ja: Ich unternehme weitere Arbeitsschritte.

☐ ☐

ANSPRECHEN

Das Ansprechen von Eltern^① und/oder Kindern und Jugendlichen ist gesetzlich geboten und fachlich ratsam, außer Sie erhöhen so die Gefährdung für das Kind (Gründe für die Nicht-Beteiligung sind zu dokumentieren). Gespräche können dazu dienen, Verdachtsmomente auszuräumen und geben den Eltern die Möglichkeit, sich zu öffnen. Sie erhöhen aber auch Vertrauen und Beteiligung, schaffen Transparenz und bewirken in der Regel eine höhere Bereitschaft, Hilfen anzunehmen.

Kleine Checkliste für Gespräche

- ☐ Organisieren Sie einen Raum, verabreden Sie einen Termin und bereiten Sie sich entsprechend vor.
- ☐ Lassen Sie sich von einer*inem Kollege*in, Ihrer Leitungskraft oder der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Gespräch beraten.
- ☐ Holen Sie sich eine*n Kolleg*in zum Gespräch dazu, wenn es die Situation erfordert, insbesondere wenn Sie sich unsicher fühlen.
- ☐ Beauftragen Sie ggf. eine*n Kollege*in, zu der das Kind vertrauen hat, wenn Sie keinen Zugang zum Kind haben.
- ☐ Passen Sie ihre Sprache und Rhetorik, im Sinne des gemeinsamen Verständnisses, dem Gegenüber an.

Tipps für das Elterngespräch

- Die meisten Eltern lieben ihre Kinder.
- Hören Sie den Eltern aufmerksam zu und lasse Sie sie reden.
- Begegnen Sie ihnen respektvoll und verurteilen Sie sie nicht.

Tipps für das Gespräch mit Kindern

- Vermeiden Sie unbedingt Suggestivfragen und geben Sie dem Kind ausreichend Zeit zu berichten und Raum, auf Fragen zu antworten.
- Es ist in Einzelfällen ratsam, eine*n Kollege*in zu beteiligen, zu der das Kind Vertrauen hat.

^① Der Begriff Eltern umfasst alle Erziehungsberechtigten des jungen Menschen und meint damit u. a. auch zeitweilig Erziehungsbeauftragte, wie Lebenspartner*innen, Großeltern, Heimerzieher*innen, Ergänzungspfleger*innen oder Vormünder*innen.

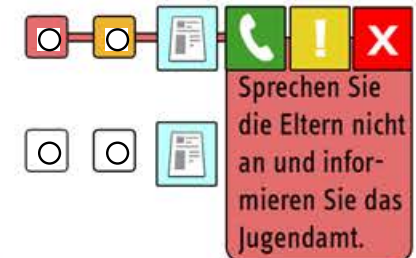
2 Ansprechen - Betroffene einbeziehen

2.1. Eltern ansprechen

Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.



Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.



Wenn Nein: Ich spreche die Eltern an.



2.2. Kind ansprechen

Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.



Wenn ich das Kind anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.



Wenn Nein: Ich spreche das Kind an.



2.3. Einschätzung

Der Verdacht bleibt bestehen.



Wenn Ja: Ich überlege, Hilfe anzubieten.



HILFSANGEBOTE

Unterstützungs- und Hilfsangebote sind im Vorfeld grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

Fach- und Lehrkräfte

- ☐ Nicht immer sind umfangreiche hochschwellige Hilfen notwendig. Manchmal genügt das einfache Ansprechen, ein offenes Ohr oder ein hinsehendes Auge, ein Hausbesuch oder Elterngespräch durch Fach- und Lehrkräfte.

Schule und Schulamt

- ☐ Wenn doch verbindlichere oder vertiefende Hilfsangebote notwendig sind, so können der Schulpsychologische Dienst oder der Schuldiagnostische Dienst bzw. der Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie einbezogen werden.

Jugendhilfe

- ☐ Es gibt verschiedene niedrigschwellige Unterstützungsangebote (z. B. Beratungsstellen, Elternkurse o. ä.), aber auch hochschwellige Hilfsangebote (Jugendamt, Familienhilfen etc.), die in Anspruch genommen werden können. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird Sie dazu beraten.

Andere

- ☐ Auch andere Fachbereiche bieten Hilfs- und Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder. Erörtern Sie mit den Eltern, welche Unterstützung notwendig ist und lassen Sie sich darauf aufbauend von der insoweit erfahrenen Fachkraft beraten, welche Angebote Sie den Eltern unterbreiten können.

3 Hilfen anbieten

Ja/Nein

Eltern Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken erhöht die Gefährdung für das Kind weiter.

Dem Kind Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken erhöht die Gefährdung für das Kind weiter.

Wenn Nein:

Ich als Fach-/Lehrkraft kann Hilfen anbieten.

Mein*e Kollege*in kann Hilfen anbieten.

Meine Schule kann Hilfen anbieten.

Mein Schulamt kann Hilfen anbieten.

Ich kann auf Hilfen anderer Einrichtungen hinweisen.

Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich
verweisen kann, reichen aus.

Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt (Pkt.5)

☐ ☐ ☐ ☐ 

Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt (Pkt.5)

VERTRAUEN UND WIRKSAMKEIT

Sie müssen sicher sein, dass die Hilfen durch die Eltern angenommen werden und die Gefährdung dadurch abgewendet wurde.

Es reicht nicht aus, Eltern Hilfsangebote nur vorzuschlagen.

Dafür müssen Sie mit den Eltern und dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen weiter in Kontakt bleiben und die Entwicklung beobachten.

Wenn Sie auf die Inanspruchnahme von externen Hilfen (z. B. Jugendhilfe) hingewirkt haben, so können Sie sich von den Eltern auch die Befugnis geben lassen, sich mit diesen Fachkräften über die Inanspruchnahme der Hilfen und/oder deren Wirksamkeit auszutauschen.

Konkret können die Eltern die jeweilige Fachkraft gegenüber Ihnen von der Schweigepflicht entbinden. Nutzen Sie hierzu unser Formular „Schweigepflichtentbindung“, sofern Sie keine anderen Vorgaben haben.



Formular „Schweigepflichtentbindung“

Bitte beachten Sie, dass ein unbefugter Austausch von Informationen bzw. persönlichen Geheimnissen („Hinter dem Rücken“) nicht nur das **Vertrauensverhältnis** zwischen den Eltern, Ihnen und anderen Fachkräften massiv und möglicherweise nachhaltig stören kann, sondern auch rechtswidrig und möglicherweise strafbar ist.

4 Check - angebotene Hilfen

Ja/Nein

Wenn Ja: Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben.

☐ ☐  

Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind.

☐ ☐  

Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern.

☐ ☐  

Ich habe weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.

☐ ☐ 

Ich bleibe mit meinen Kollegen*innen bzw. meiner Schulleitung in Kontakt.

☐ ☐  

Bei externer Hilfe: Ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen.

☐ ☐ 

Ich bin mir sicher, dass die Hilfen ausreichen.

☐ ☒ 

Ich bin mir sicher, dass die Gefährdung abgewendet ist

☒ ☐ 

Das Verfahren endet hier.

Durchlaufen Sie erneut Ihr Verfahren. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder nach wie vor Zweifel bestehen, dann informieren Sie das Jugendamt (Pkt.5).

GESETZLICHE REGELUNGEN

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(1) Werden...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

5 Informationen an das Jugendamt

Ja/Nein

Ich habe dem Jugendamt den "Meldebogen" zugeschickt.

☐	☐		
-----------------------	-----------------------	--	--

Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentationen zugeschickt. ^②

☐	☐	
-----------------------	-----------------------	--

Ich habe eine Empfangsbestätigung entgegengenommen. ^③

☐	☐	
-----------------------	-----------------------	--

Ich habe eine Rückmeldung bekommen.

☐	☐	
-----------------------	-----------------------	--

Ich habe die Eltern informiert.

☐	☐		
-----------------------	-----------------------	--	--

Ich habe das Kind informiert.

☐	☐		
-----------------------	-----------------------	--	--

Ich bleibe weiterhin achtsam.

☐	☐	
-----------------------	-----------------------	--

Hinweis:

② Diese Checkliste ist nicht Bestandteil Ihrer Dokumentation.

③ Wenn Sie dem Jugendamt eine Information zukommen lassen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Rückmeldung zu dessen Gefährdungseinschätzung und Tätigwerden. Zudem besteht die Möglichkeit gem. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt zu werden.

ANSPRECHPARTNER*INNEN

insoweit erfahrene Fachkraft

Name:
Tel:
E-Mail:

Schulpsychologischer Dienst

Name:
Tel:
E-Mail:

Schuldiagnostischer Dienst

Name:
Tel:
E-Mail:

Jugendamt

Name:
Tel:
E-Mail:

Polizei

Name:
Tel:
E-Mail:

Kinderschutzhotline:

Notizen

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- HÄUFIGE FORMEN IN DER ÜBERSICHT -

Vernachlässigung - Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt - Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z. B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung - Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexualisierte Gewalt - Sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u. a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies ein Machtgefälle und die Ausübung von Gewalt sowie psychischen Drucks.

Häusliche Gewalt - Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Bitte beachten Sie, dass für das Kind oder den*die Jugendliche*n gefährdendes Verhalten bzw. Handlungen nicht nur von Eltern, sondern auch von anderen Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld von Familien ausgehen können.

BERATUNGSANGEBOTE

bundesweite kostenlose Hilfetelefone



freecall unterstützt durch
die Deutsche Telekom

Kinder- und
Jugendtelefon

116111

NummergegenKummer



freecall unterstützt durch
die Deutsche Telekom

Elterntelefon

0800
1110550

NummergegenKummer



Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch

Anrufen – auch im Zweifelsfall

0800 22 55 530



MEDIZINISCHE
KINDERSCHUTZHOTLINE

0800 19 210 00

kostenloses Hilfetelefon Mecklenburg-Vorpommern

0800

1414007

kinderschutz
hotline m-v

Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/wir:

Vor-/Nachname

Geburtsdatum

Vor-/Nachname

Geburtsdatum

PLZ/Wohnort

Straße/Hausnummer

Frau/Herrn:

Name der*des Mitarbeiter*in

von/aus:

Stempel oder Name der Einrichtung/Institution

gegenüber dem/den:

Jugendamt

Sozialamt

Gericht

Schulamt

vertreten durch:

Name der*des Mitarbeiter*in

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt bis:

Sie dient folgendem Zweck:

Sie bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die*den oben bestimmte*n Mitarbeiter*in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort/Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r – junge*r Volljährige*r

Verteiler:

Adressat*in

Personensorgeberechtigte*r

junge*r Volljährige*r

Akte (Sachgebiet)

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren (...)
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...)
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

*

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...) offenbart, das ihm als
1. Amtsträger (...)
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, (...)
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist (...)
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

*

- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Hinweise zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.

Mit Inkrafttreten des Kinder und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im § 8a SGB VIII und dem § 4 KKG, zuletzt mit Wirkung vom 10.06.2021 konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 Abs.1 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder durch

- . Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- . Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- . oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- . schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern:
 - Missbrauch des Sorgerechts
- . schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- . die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition:

„Blum-Maurice (2002, S.2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und /oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/ Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt.“ Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch. 1

2.1. Vernachlässigung

- . des körperlichen Kindeswohls

Mangelnde Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

1 Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

. des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung: Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung. Aber auch Verweigerung von Zuwendung, Liebe, Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung; besonders gravierend: emotionale Vernachlässigung in den ersten Lebensmonaten; als pränatale gesundheitliche Vernachlässigung werden z.B. Alkohol oder Drogenmissbrauch in der Schwangerschaft gewertet)

. der geistigen Entwicklung

Mangel an Erziehungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

. Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

. Psychische Misshandlung/ seelische Gewalt

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, Einsperren, längere Zeit alleine lassen, nicht auf seine Bedürfnisse eingehen, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, häufiges Anschreien, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Parentifizierung.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

Beisein der Kinder bei wiederholten Streitigkeiten oder Gewalthandlungen zwischen den Eltern. Auch überbehütendes oder überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt

werden, wenn es bei dem Kind Empfindungen von Ohnmacht, Wertlosigkeit oder Abhängigkeit erzeugt siehe Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, S.11)

. Sexueller Kindesmissbrauch/ sexuelle Gewalt

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden. Erfolgt unter Ausnutzung von Abhängigkeiten, ist in der Regel geplantes Verhalten, unterscheidet sich in verschiedene Formen wie Berühren des Kindes oder Aufforderung des Kindes den Täter oder die Täterin zu berühren; oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr; Penetration mit Fingern oder Gegenständen, aber auch Exhibitionismus, sexuelle Sprache und Herstellung sowie Vorführung (kinder-)pornographischen Materials

Cybergrooming bezeichnet die Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen im Internet. Das englische Wort „Grooming“ bedeutet „Striegeln“ und steht metaphorisch für das subtile Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche.

Cybergrooming ist gekennzeichnet von bestimmten Täter*innen-Strategien, die sich oft ähneln. Ihnen allen liegt zugrunde, dass die Unbedarftheit, die Vertrauensseligkeit und das mangelnde Risikobewusstsein von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wird. Oft versuchen die Täter*innen ein **Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis** herzustellen, um ihre Opfer manipulieren und kontrollieren zu können.

(Quelle: <https://www.klicksafe.de/cybergrooming>)

. Münchhausen- Stellvertreter- Syndrom/ Münchhausen- by-Proxy- Syndrom

Kinder werden durch eine Bezugsperson bewusst geschädigt, verletzt oder „krank gemacht“ z.B. durch Zufuhr von Medikamenten oder Flüssigkeiten, selbst herbei geführte Knochenbrüche etc; oder Symptome/ Krankheiten werden vorgetäuscht und Kinder daraufhin häufig medizinischer Behandlung zugeführt, Bezugsperson stellt sich als besonders fürsorglich dar; Ursache ist häufig eine psychiatrische Störung der Bezugsperson)

. Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsendes Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

• Häusliche Gewalt

alle Formen körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt in der Partnerschaft; Kinder sind häufig „Augen und Ohrenzeugen“, dies löst Gefühle der Hilflosigkeit, Ohnmacht und Wertlosigkeit aus.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

. Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

. Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen, wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

. **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.

. **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.

. **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/ Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen etc.)

. **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.

. **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation):

Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Quellen: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/anlagen_arbeitshilfe_traegervereinbarung.pdf S.1-5 Stand: 16.02.2022 s
Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ 7. Auflage 2020

Bitte beachten: Auch im Internet oder über Handy kann es zu Kindeswohlgefährdung kommen!

Stichworte dazu sind:

- Cybergrooming oder Cybermobbing
- Sexting etc.

Informationen dazu finden Eltern oder Fachkräfte hier:

<https://www.klicksafe.de/>

<https://www.ins-netz-gehen.de/>

<https://www.handysektor.de/startseite>

<https://www.internet-abc.de/>

<https://www.klick-tipps.net/startseite>

<https://mediennutzungsvertrag.de/>

<https://www.schau-hin.info/>

<https://www.bke.de/>

<https://eltern-medien-beratung.de/>

<https://www.flimmo.de/>

Online- Sicherheits- Leitfaden zum Kinderschutz im Internet für Eltern und Fachleute ist hier zu finden:

https://www.cyberghostvpn.com/de_DE/privacyhub/internet-safety-for-kids-guide/

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung in der Grundversorgung des jungen Menschen können z.B. Folgende sein:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen

16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Quelle: Bayrisches Landesjugendamt

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/vereinbarungen/Mustervereinbarung.php>

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort

1. Gehen Sie bitte **immer** entsprechend des gesetzlichen Schutzauftrages nach **§ 8a SGB VIII** und der Bestimmungen im **§ 4 KKG** vor, wenn Sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung feststellen/ wahrnehmen, auch wenn Sie die Informationen „nur“ von Dritten haben (Verfahren siehe Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule, trägerinternes Verfahren und/ oder Empfehlungen der Fachstelle Kinderschutz)
2. Bitte **dokumentieren** Sie jeden Schritt eines Kinderschutzfalls gut und auch jede Aussage/Beobachtung die auf eine KWG hindeutet (Wer hat was, wann, zu wem gesagt? Was wurde wann, wo, durch wen beobachtet und wie oft?)!
3. Informieren Sie im Verdachtsfall die Leitung und nutzen Sie, wenn möglich, kollegiale Beratung (zwischen Hort und Schule und/ oder Schule und Sozialarbeit oder auch anderen Professionen) zum Austausch zu gemeinsamen Fällen, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben! Bei Fortbestand des Verdachts ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu (die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist jederzeit, im Team, einzeln und auch telefonisch möglich, egal an welcher Stelle Sie im Kinderschutzverfahren stehen, lieber einmal mehr, als einmal zu wenig beraten- kann auch im Prozess erfolgen)- Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkräfte: <http://kinderschutz-ohv.de/ansprechpartner/> **DOKUMENTATION**
4. Holen Sie die Eltern ins Boot, so wie es der Gesetzgeber vorsieht, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes ist dadurch in Frage gestellt- seien Sie wertschätzend, transparent, klar und ehrlich bezüglich weiterer Schritte und Konsequenzen, die Eltern haben zuallererst das Recht, die Pflicht, die Verantwortung und meist auch die Möglichkeit die Gefährdung abzuwenden! **DOKUMENTATION**
5. Bitten Sie um Schweigepflichtentbindung wo immer möglich, um sich vergewissern zu können, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung auch wirklich umgesetzt werden und greifen!
6. Machen Sie Folgetermine mit Eltern und Kindern, bleiben Sie dran! **DOKUMENTATION**
7. **Informieren** Sie bitte die Eltern bevor Sie das Jugendamt informieren, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt (minimiert das Risiko eines Vertrauensbruchs, verweisen Sie auf Ihren gesetzlichen Schutzauftrag, der Sie zum Handeln verpflichtet)! **DOKUMENTATION**
8. Sollte die Meldung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung mittels Checkliste an den FB Jugend notwendig sein, fügen Sie bitte Ihre, bis zu diesem Zeitpunkt geführte, Kinderschutzdokumentation mit an. Dies erleichtert der fallzuständigen Fachkraft das Fallverständnis und verhindert Missverständnisse in der Kommunikation.

9. Hinweis: wenn Schule **und** Hort eine KWG sehen, können Sie gemeinsam melden, dann muss dies aber aus der Meldung ersichtlich sein, auch mit entsprechenden Ansprechpartnern, oder Schule und Hort schicken separate Checklisten.
10. Teilen Sie uns bitte mit, falls ein Kind nach erfolgter KWG Meldung oder Ansprache der Eltern auf den Verdacht der KWG die Schule/ den Hort nicht mehr besucht und dies Ihnen Anlass zur Sorge gibt! **DOKUMENTATION**
11. Sollten Ihnen, trotz erfolgter Meldung oder einer nachweislich angenommenen Hilfe, erneut Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden oder sich die Situation des Kindes weiter verschlechtern, gehen Sie bitte erneut mit den KE ins Gespräch und wenn nötig machen Sie eine (erneute) KWG Meldung an den FB Jugend; (wenn Sie bereits im Austausch mit der zuständigen Fachkraft im FB Jugend sind, suchen Sie den kurzen Weg zum Austausch und besprechen Sie die weitere Vorgehensweise gemeinsam) **DOKUMENTATION**

DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

WAS KANN SIE TUN?



DER SACHE AUF DIE SPUR KOMMEN

Mit ihrem Wissen, ihren Erfahrungen und ihren Kompetenzen unterstützt die insoweit erfahrene Fachkraft bei der **Diagnose**, **Risikoeinschätzung** und **Reflektion**. Sie stellt Fragen und hilft zu bewerten.



LOS

Gesprächsführung? **Dokumentation?** Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt praxisnah und kann aus einem Erfahrungsschatz hilfreiche Antworten auf Ihre Fragen bieten.



SCHRITT FÜR SCHRITT

Ob bei der **Planung der Risikoeinschätzung** oder der **Planung von Hilfemaßnahmen** zur Sicherung des Kindeswohls. Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt und begleitet Schritt für Schritt.

LICHT INS DUNKEL BRINGEN

Die insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über verschiedenste **rechtliche Kenntnisse** und deren Anwendung. Dies hilft bei der Orientierung im Einzelfall.



WOBEI HILFT SIE MIR NICHT?

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht dafür da, zu kontrollieren oder zu bewerten – im Sinne von **Dienst- und Fachaufsicht**. Sie ist weder weisungsbefugt noch weisungsgebunden.



Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt weder die **Fallverantwortung**, noch Aufträge in der Fallbearbeitung oder das gesamte Fallmanagement. Sie hat keine Entscheidungskompetenz!



Zaubern können die meisten insoweit erfahrenen Fachkräfte wirklich nicht. Tut uns leid.



Viele insoweit erfahrene Fachkräfte sind nicht rund um die Uhr und sofort erreichbar. Manchmal braucht es einen Termin oder auch die Vorbereitung auf eine Beratung. Nehmen Sie Kontakt auf, bevor es wirklich brennt.

DIE BEDINGUNGEN

Kostet Zeit aber kein Geld

Die **Finanzierung** der insoweit erfahrenen Fachkraft ist geklärt. Es bedarf Zeit, vielleicht auch mehrmals, sich beraten und unterstützen zu lassen. Mehr nicht.



Keine Namen

Datenschutz ist auch Vertrauensschutz. Die Daten von Kindern und Familien sind für die Beratung grundsätzlich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.



Fragen bitte

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss konkret beauftragt werden. Sie kommt nicht von alleine. Ausgangspunkt sind: §§ 8a oder 8b SGB VIII und § 4 KKG. Ein **Anruf** oder eine erste Frage genügen.

JETZT SIND SIE DRAN

ICH BIN:

- ☐ Fachkraft der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII),
- ☐ Berufsheimnisträger*in oder Lehrkraft (§ 4 KKG),
- ☐ oder anderweitig beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)
- ☒ und in Sorgen um ein Kind.
- ☒ Ich brauche einen Rat.

FÜR MICH SIND DA:

☒ insoweit erfahrene Fachkraft

NAME:

INSTITUTION:

TELEFON:

E-MAIL:

ERREICHBARKEIT:

☒ insoweit erfahrene Fachkraft

NAME:

INSTITUTION:

TELEFON:

E-MAIL:

ERREICHBARKEIT:

☒ insoweit erfahrene Fachkraft

NAME:

INSTITUTION:

TELEFON:

E-MAIL:

ERREICHBARKEIT:

☒ Jugendamt FÜR GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

NAME:

INSTITUTION:

TELEFON:

E-MAIL:

ERREICHBARKEIT:

NOCH NICHT GENUG?



START gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
Tel.: 0 33 02 / 8 60 95 77
Fax: 0 33 02 / 8 60 95 80
info@start-ggmbh.de

Grenzen im pädagogischen Alltag

(der folgende Text ist ein Zitat)

„Grenzüberschreitungen sind fachlich und/oder rechtlich nicht verantwortbare und damit inakzeptable Verhaltensweisen – unabhängig davon, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen überschreiten oder ob Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen verübt werden.

Auf Grenzüberschreitungen muss verantwortlich (z. B. mit Opferschutz, mit Hilfe, mit Veränderung von Strukturen, mit rechtlichen Konsequenzen) reagiert werden.

[...]

Alle Mitarbeitenden [...] müssen Grenzüberschreitungen entgegenwirken und sie möglichst verhindern. Das bedeutet, durchgängig daran zu arbeiten, dass sich kein von verletzenden Erfahrungen geprägter Alltag „einschleicht“ oder gar verfestigt.

Sowohl Schutzbefohlene als auch Mitarbeitende sollen Grenzverletzungen wahrnehmen, erkennen sowie ansprechen. Inakzeptable Verhaltensweisen dürfen nicht übersehen, verleugnet, vertuscht oder bagatellisiert werden.

Vor diesem Hintergrund müssen Wahrnehmungen im Einzelfall differenziert eingeschätzt und bewertet werden. Hilfreich können, sowohl bei der Konzepterarbeitung als auch in einer Verdachtssituation, zum Beispiel folgende Fragen sein:

Fragen zur Handlung, die bewertet werden soll

- *Hat die Handlung unmittelbare negative Auswirkungen auf die Betroffene bzw. den Betroffenen (z. B. körperliche, sexualisierte Gewalt)?*
- *Ist die Handlung dem Alter und Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen angemessen?*
- *Ist die Handlung der Beziehung angemessen?*
- *Ist die Handlung „ein Geheimnis“ zwischen Schutzbefohlenem und Handelndem?*
- *Welche Häufigkeit und Dauer kann vermutet werden?*
- *Entspricht die Handlung den gemeinsam vereinbarten Regeln und einem nachvollziehbaren Begründungszusammenhang?*

Fragen zum Blickwinkel der betroffenen Schutzbefohlenen

- *Wie nimmt die oder der Betroffene die Handlung wahr?*
- *Welche Wirkung hat die Handlung auf die Betroffene bzw. den Betroffenen?*

Fragen zur sozialen oder gesetzlichen Einordnung

- *Würde man die zu prüfende Handlung gegenüber sich selber oder gegenüber dem eigenen Kind für angemessen halten?*
- *Widerspricht die zu prüfende Handlung (z. B. herabwürdigende Äußerungen, körperliche Züchtigung, Freiheitsentziehung) gesetzlichen Vorschriften?*

Fragen zu Begleitumständen

- *Stand die zu prüfende Handlung in Zusammenhang mit einer nicht vorhersehbaren und anders nicht abwendbaren Gefahrensituation?*
- *Fand die zu prüfende Handlung in einer bereits anderweitig belastenden Situation (z. B. Unterbesetzung, Häufung von Stressoren, unerfahrene Mitarbeitende) statt?*
- *Findet die zu prüfende Handlung nur in bestimmten (eigens dafür hergestellten) Situationen statt?*

Fragen zur handelnden Person

- *In welchem Ausmaß kann die handelnde Person Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen?*
- *Welche Motivation wird hinter dem zu prüfenden Verhalten vermutet?*

Die differenzierte Bewertung schließt mit der Einschätzung, ob das Verhalten fachlich angemessen und ob es gesetzlich legal ist.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit einem Verdacht beinhaltet auch das Wissen darum, dass dieser sich als unbegründet erweisen kann. So schützt die frühe und angemessene Reflexion und Prüfung eines Verdachts auch davor, dass es zu unberechtigten Vorbehalten und Gerüchten kommt.“

Quelle:

SOS Kinderdorf, Ressort Pädagogik – Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung (2019). *Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins – Leitlinie mit Handlungsanweisungen*, 2. aktualisierte Auflage, , S. 5f

© 12/2014 SOS-Kinderdorf e.V.

Reckahner Reflexionen

Gute pädagogische Beziehungen bilden ein Fundament dafür, dass Leben, Lernen und demokratische Sozialisation gelingen. Darum soll mit den hier vorliegenden ethischen Leitlinien die wechselseitige Achtung der Würde aller Mitglieder von Schulen und Einrichtungen gestärkt werden. Die Leitlinien sollen Reflexion anregen und als Orientierung für dauerhafte professionelle Entwicklungen auf der Beziehungsebene dienen. Sie wenden sich an Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte sowie an verantwortliche Erwachsene in allen Bereichen des Bildungswesens.

Leitlinien

Was ethisch begründet ist:

1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

1. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
2. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
3. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
4. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Herausgeber der Reckahner Reflexionen:

- Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
- Deutsches Jugendinstitut e.V., München
- MenschenRechtsZentrum an der Universität Potsdam
- Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e. V. an der Universität Potsdam

Reckahner Regelbüchlein



(1) Jedes Kind hat eine gleiche Würde. Jedes Kind ist wertvoll und liebenswert.

(2) Ich Sorge gut für mich.

(3) Ich Sorge gut für die anderen.

(4) Ich Sorge gut für die Dinge und die Umwelt.

(5) Wenn ich traurig oder wütend bin, suche ich jemanden, mit dem ich darüber sprechen kann.

(6) Wenn mir jemand weh tut oder Angst macht, sage ich: „Stopp!“. Wenn es nicht aufhört, hole ich Hilfe. Hilfe holen ist nicht petzen.

(7) Wenn ich jemandem weh getan habe, mache ich es wieder gut. Bei „Stopp!“ höre ich darauf.

(8) Wenn jemand schlecht über mich spricht, glaube ich an mich.

(9) Alle Kinder und Erwachsenen bemühen sich, nach den Regeln zu handeln. Das ist nicht immer leicht. Wir helfen uns dabei.

(10) Wir denken über die Regeln nach und sprechen über sie. Wir stellen selbst Regeln auf, die allen Kindern oder Jugendlichen helfen.

(11) Die Goldene Regel: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu!

(12) Tu dir selbst und anderen nicht weh!

Schutzplan nach § 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzplan versteht sich als Handlungsanleitung und Arbeitsmittel für Fachkräfte, um der im Rahmen der Risikoabschätzung ermittelten Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. In diesem Sinne ist der Schutzplan gleichermaßen ein Kontrollinstrument und eine Dokumentation zu den Maßnahmen, die bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung zu ergreifen sind.

1. Ein Schutzplan ist im Ergebnis der Risikoeinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zuge der unmittelbaren Abwendung einer Kindeswohlgefährdung umgehend und ggf. zunächst trägerintern zu erstellen.

2. Der Schutzplan ist zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe im Sinne der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers in den Fällen abzustimmen, in denen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

3. Der Schutzplan dokumentiert umfassend die Maßnahmen des Einzelfalls in Bezug auf die beteiligten und zu beteiligenden Fachkräfte und Institutionen.

4. Im Schutzplan sind alle an dessen Erstellung Beteiligten namentlich und mit Verweis auf die Institution zu benennen.

5. Im Schutzplan sind die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie das Ausmaß des Gefährdungsrisikos zu beschreiben.

6. Im Schutzplan sind im Zuge der getroffenen Festlegungen die geeigneten und notwendigen Mittel und Wege zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.

7. Im Schutzplan sind die nächsten Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung der Kindeswohlgefährdung festzuschreiben.

8. Der Schutzplan enthält bezogen auf die einzelnen Maßnahmen konkrete Verantwortlichkeiten.

9. Im Schutzplan ist die oder der Prozessverantwortliche namentlich zu benennen und auf diesbezügliche Entscheidungs- und Handlungskompetenzen hinzuweisen. In diesem Sinne sind Prozessverantwortliche von insoweit erfahrenen Fachkräften zu unterscheiden.

10. Der Schutzplan enthält neben den Verantwortlichkeiten auch die notwendigen Kooperationsbezüge der unmittelbar Beteiligten.

11. Die im Schutzplan festgelegten Maßnahmen sind verbindlich zu terminieren.

12. Im Schutzplan sind Regelungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten zu treffen.

13. Im Schutzplan ist zu begründen, wenn die Beteiligung der Personensorgeberechtigten

rechtigten der Sicherung eines wirksamen Schutzes des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung entgegensteht. In der folgenden Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind die Personensorgeberechtigten jedoch unbedingt einzubeziehen, auch wenn diese dann unmittelbar oder später per Entscheidung des Familiengerichtes wieder ausgenommen werden könnten.

14. Speziell enthält der Schutzplan verbindliche Festlegungen und Terminierungen zur Kontrolle und Überprüfung. Dies dient in erster Linie den Fachkräften, den Prozess planvoll im Blick zu behalten, um an bestimmten Punkten zu reflektieren und ggf. steuernd, auch im Sinne von Intervention einzugreifen.

15. Der Schutzplan kann ggf. Festlegungen für Fälle des Andauerns der Kindeswohlgefährdung bzw. neu auftretender Krisen enthalten.

16. Der Schutzplan ist grundsätzlich vom Hilfeplan zu unterscheiden:

- da in Abgrenzung über ihn nicht der Prozess der zu gewährenden Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, sondern der unmittelbare kurzfristige Schutz des jungen Menschen gemäß § 8a SGB VIII dokumentiert wird.
- da er nicht Ergebnis eines Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten, sondern vordergründig einen „Maßnahmenplan“ der Fachkräfte darstellt.

17. Der Schutzplan gilt als erfüllt, wenn die unmittelbare Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde.

18. Der Schutzplan kann im Rahmen der Hilfeplanung weiterführend in die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung münden.

19. Der Schutzplan ist bei laufender Gewährung einer Hilfe zur Erziehung prioritärer Bestandteil des Hilfeplans.

20. Die Erstellung und Durchführung des Schutzplans soll daten- und vertrauensschutzrelevante Regelungen beachten und diese ggf. enthalten (vgl. u. a. § 65 Abs. 1 Punkt 4).

21. Die im Einzelfall hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft erhält grundsätzlich keine Aufgaben im Rahmen des Schutzplans, die sich auf die unmittelbaren Schutzmaßnahmen beziehen.

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de

Schutzplan

Träger: _____

Einrichtung, Angebot: _____

auf Grund der Risikoabschätzung vom: _____

Datum: _____ Uhrzeit: ____ : ____ Uhr Ort: _____

1. Prozessverantwortliche/r

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

2. Name der Familie _____
des/r Minderjährigen _____

3. Kindeswohlgefährdung auf Grund von

(siehe Handlungsleitfaden Kinderschutz LDS, z. B.: Verwahrlosung, Misshandlung, Missbrauchsverdacht)

4. Beteiligte*

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

5. Beteiligte insoweit erfahrene Fachkraft*

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

6. Schilderung der Situation / gewichtige Anhaltspunkte (beschreiben nicht bewerten)

7. Prognose bei Fortbestand der Gefährdung

8. Ressourcenerhebung bezüglich der Familie

- ---
- ---
- ---

bezüglich des/r Minderjährigen

- ---
- ---
- ---

bezüglich des Umfeldes

- ---
- ---
- ---
- ---
- ---

9. Schutzmaßnahmen / Hilfen

Maßnahme / Hilfe	Hilfeadressat/in	Ziel	verantwortlich	Termin

10. Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte / Institutionen*

- ☐ **nein**
☐ **ja**

Wen?*

Durch wen?

Bis wann?

-

11. Ggf. Alternativen bei unzureichenden / abgelehnten Hilfen / Maßnahmen

Welche?	Durch wen?*	Wer Informiert?	Bis wann?
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

12. Beteiligung der/s Minderjährigen (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

13. Beteiligung der Personensorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

14. Zeitpunkt der Überprüfung durch Beteiligte*

Ort	Datum / Uhrzeit

15. Kenntnisnahme*

Beteiligte* / Verteiler*	Datum	Unterschrift

* Es besteht das Erfordernis der Kooperation mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII, insbesondere § 65 Abs. 1 Satz 4.

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Häusliche Gewalt zur Sprache bringen

Es ist schwer mit Kindern und Jugendlichen über eine vermutete häusliche Gewalt in der Familie zu sprechen. In der Regel wünschen sich betroffene Kinder und Jugendliche Unterstützung! Sie wollen, dass sich ihre Situation zum Positiven verändert, gleichzeitig haben sie Gründe zu schweigen (sie wollen ihre Eltern schützen; sie fürchten die Konsequenzen, sie schämen sich).

Kinder und Jugendliche erzählen häufig erst dann, wenn ihnen die Möglichkeit zu einem Gespräch angeboten wird. Offenes Nachfragen bestärkt sie darin, über belastende Situationen zu sprechen.

Auch bei Pädagog*innen kann es Unsicherheiten geben, das Thema anzusprechen (Unsicherheiten, wie das Kind reagieren wird; Unsicherheit wie zu verfahren ist; eigene Erfahrungen mit dem Thema; Unsicherheit ob es stimmt, was das Kind erzählt ...)

Tipps für die Vorbereitung

Praktische Vorbereitung:

- Wer führt das Gespräch? Wer genießt das Vertrauen der Schülerin / des Schülers?
- Welches Setting ist angemessen (Spaziergang, Gespräch am Tisch, ...)?
- Gibt es einen Raum, in dem eine angenehme Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann?
- Wie kann ich dem/der Schüler*in nach dem Gespräch einen guten Übergang in den Alltag ermöglichen?
- Brauchen Sie Zettel und Stifte, Taschentücher, Informationsmaterial o.ä.?
- Gibt es Beratungsstellen zu der vermuteten Problematik? Informieren Sie sich.

Mentale Vorbereitung:

- Versetzen Sie sich in die Lage der Kinder: Will er/sie das Gespräch? Will er/sie es allein führen oder in Anwesenheit einer weiteren Person? Hat der/die Schüler*in hierüber schon mit jemand anderem gesprochen? Auf diese Weise können Sie eher an das anknüpfen, was in dem Kind vorgeht und können Signale entsprechend empfangen.
- Seien Sie interessiert und offen für das, was die Kinder ihnen zu erzählen haben. Beim „Entlocken“ von Informationen in eine bestimmte Richtung fühlen sie sich nicht für voll genommen.

Tipps für schwierige Situationen

• **Schweigen**

Es kann viele Gründe dafür geben, warum Kinder und Jugendliche verschlossen bleiben.

- o Mitunter sind die Bedürfnisse sehr wechselhaft. In einem Augenblick sind sie schweigsam und flüchtig, im nächsten können Gespräche sehr tiefgreifend verlaufen. Nehmen Sie also mehrere Gesprächsanläufe in Kauf.
- o Gesprächspausen müssen nicht zwangsläufig eine Weigerung zum Gespräch bedeuten. Sie sind vielmehr eine Möglichkeit, den Gedanken Raum zu geben.

Wichtig ist es zu akzeptieren, wenn der/die Schüler*in nicht reden kann oder zum Thema schweigen möchte. Es ist gut für sie zu wissen, dass Gesprächspausen erlaubt sind.

- o *„Wenn du nicht mehr darüber reden möchtest, akzeptiere ich das, aber ich will sicher sein, ob du das Gespräch erst einmal abbrechen möchtest. Ist das so?“*
- o *„Du musst jetzt nicht darüber reden, aber du kannst jeder Zeit wieder zu mir kommen.“*
- o *„Du schaust gerade zum Fenster hinaus, vielleicht wärest du jetzt lieber woanders. Stimmt das? Du kannst das ruhig sagen.“*
- o *„Du hast sicher einen Grund, wenn du jetzt darüber nicht reden möchtest. Kannst du mir sagen, was du brauchst, um mit mir reden zu können?“*
- o *„Ich habe den Eindruck, du willst lieber kein Gespräch. Vielleicht hast du Angst, dass durch dieses Gespräch irgendwas Unangenehmes geschieht? Mir fällt jetzt nicht ein, was das sein kann. Was meinst Du?“*

• **Loyalitätskonflikte**

Kinder empfinden in der Regel eine starke Loyalität gegenüber den Eltern. Diese Loyalität kann ein Gespräch beeinflussen, indem die Betreffenden bestimmte Dinge sagen oder verschweigen, um andere zu schützen. Kinder und Jugendliche können sich zwar von sich aus sehr negativ über ihre Eltern oder deren Beziehungspartner*innen äußern, sobald dies ein anderer tut, tritt allerdings ein Loyalitätskonflikt zutage. Deshalb sollten Sie sich nicht mit betroffenen Schüler*innen gegen die Eltern verbünden. Respektieren Sie die Loyalitäten der Kinder, indem sie einerseits gewalttätiges Verhalten benennen und sich klar dagegen aussprechen und gleichzeitig die Menschen, um die es geht, respektieren.

- o *„Es ist nie richtig, wenn ein Mann seine Frau (oder Eltern ihr Kind) schlägt/kontrolliert/beleidigt. Die Verantwortung dafür trägt immer die Person, die gewalttätig ist. Manche Menschen, die so etwas tun, schaffen das nicht allein, sich zu verändern. Für sie gibt es Beratungsstellen.“*

• **Geheimhaltungswunsch**

Lassen Sie sich nie auf eine Geheimhaltung ein. Bedenken Sie: Gewalt ist ein Thema, das den Kinderschutz berührt! Sprechen Sie mit dem/der Schüler*in die nächsten Schritte ab.

- o *„Was du mir erzählst macht mir wirklich Sorgen. Ich habe kein gutes Gefühl dich damit allein zu lassen. Ich würde gerne ...“*
- o *„Ich kann das nicht für mich behalten, ich werde ... tun.“*
- o *„Ich kann das nicht für mich behalten. Aber ich verspreche dir, dich über alles, was ich tue, zu informieren.“*

Vier Phasen eines strukturierten Gespräches mit Schüler*innen bei (Verdacht auf) häusliche(r) Gewalt

1. Phase: Die Einführung

- Ein „ernstes“ von einem Erwachsenen initiiertes Gespräch kann ggf. mit Anspannung einhergehen. Bauen Sie diese Spannungen ab, indem Sie Ihr Anliegen verdeutlichen. Sprechen Sie auch den zeitlichen Rahmen und das Ziel ab. Welchen Anlass gab es, reden Sie über das Maß der Vertraulichkeit, falls Sie Aufzeichnungen machen, erwähnen Sie, wozu sie verwendet werden.

„Du hast neulich eine Andeutung darüber gemacht, dass der Freund deiner Mutter manchmal grob zu ihr ist, wenn er von ihr genervt ist. Das beschäftigt mich noch, deshalb habe ich dich zu einem Gespräch eingeladen. Ich möchte wissen, ob ich dir helfen kann. Was meinst du?“

„Mir ist seit einigen Wochen aufgefallen, dass du sehr unglücklich aussiehst und im Unterricht oft unkonzentriert und müde wirkst. Neulich, als ich die Klassenarbeiten verteilt habe, sahst dabei sehr ängstlich/beschämt aus. Ich weiß nicht, wie du das findest, mit mir darüber zu reden, aber vielleicht kann ich dich ja unterstützen. Was meinst du?“

2. Phase: Die Eingangsfrage

- Es ist gut, sich eine „erste“ Frage zu überlegen, die für den/die Schüler*in einen Einstieg ins Thema markiert. Im besten Fall ist es gelungen in den vorangegangenen Fragen der Einführungsphase eine gute Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

„Ich frage mich, ob dir vielleicht etwas Sorgen macht, was dich nicht schlafen lässt. Erzähl doch mal, wie ist das bei dir mit dem Schlafen?“

„War mein Eindruck, dass du in dem Moment, als ich die Klassenarbeit verteilt habe, ängstlich/beschämt warst, richtig? Erzähl doch mal?“

3. Phase: Gesprächsinhalt

- Nun soll es darum gehen, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche auf das angesprochene Thema, eingehen kann. Es ist wichtig in dieser Phase sowohl das Thema als auch die Atmosphäre im Blick zu behalten. Wenn die Kinder das Gespräch in Wirklichkeit nicht wollen bzw. sich nicht wohl fühlen, wird dies als Widerstand spürbar werden. Das Gesprächsthema dann einfach „durchzusetzen“ wäre eine sinnlose Strategie. Es ist gut zu wissen, welches die wichtigste Frage ist, auf die Sie eine Antwort haben möchten.

- o Hören Sie in dieser Phase aktiv zu und nehmen Sie die Kinder und Jugendlichen ernst.
- o Behandeln Sie Äußerungen der von Gewalt betroffenen Kinder wertfrei.
- o Unterstützen Sie die Kinder dabei, eigene Lösungswege vorzuschlagen und respektieren Sie ihre Entscheidungen, solange das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist.
- o Unterstützen Sie diese Kinder bei der Erstellung eines „Notplans“.

„Am wichtigsten ist es für mich zu wissen wie es dir damit geht. Es wäre schön, wenn du dazu etwas sagen würdest.“

„Du sagst, du seist schuld, wenn deine Eltern streiten oder dein Vater/deine Mutter dich ab und zu schlägt/dich anschreit, weil du ihn/sie provozierst. Wie meinst du das?“

„Wie können wir sicherstellen, dass du nicht in Gefahr gerätst, wenn es zwischen deinen Eltern zu Gewalt kommt?“

„An wen kannst du dich wenden, wenn es zu Gewalt zwischen deinen Eltern kommt? Gibt es eine Nachbarin? Wohnt eine Oma/ein Onkel in der Nähe? Hast du ein Telefon?“

4. Phase: Die Abrundung

- In dem vorangegangenen Gespräch wurde eine Spannung aufgebaut, die wieder abgebaut werden muss. Die Schüler*innen sollten ein Gespräch mit möglichst positiven Gefühlen beenden können. Der Grund für das Gesprächsende kann unterschiedlich sein: ein Thema wurde ausreichend besprochen, die Zeit hat nicht gereicht, die Motivation ging verloren etc. Es empfiehlt sich auch auf das Gesprächsziel zurückzukommen, es muss klar sein ob es eine Fortsetzung geben bzw. wie das weitere Vorgehen sein wird. Ein konkreter Dank für das Gespräch drückt ebenfalls Wertschätzung für die Kinder aus.

„Die halbe Stunde ist fast um und es wird Zeit, dass wir zum Ende kommen. Was möchtest du gerne noch erzählen? Was sollte ich noch wissen?“

„Ich habe gemerkt, dass es nicht immer leicht für dich war, aber ...“

„Ich finde, dass wir ein gutes Gespräch hatten. Jetzt weiß ich, was in dir vorgeht. Vielleicht ist es gut, wenn ich dich in einer Woche noch einmal frage, wie es dir geht?“

„Ich danke dir, dass du mir so viel erzählt hast / ..., dass du so ehrlich warst/ ..., dass du den Mut hattest, das alles zu erzählen, denn es war für dich bestimmt sehr schwer.“

„Ich werde wie besprochen deine Mutter zu einem Gespräch einladen. Wir bleiben auch im Gespräch.“

„Ich überlege noch, was ich mit den Informationen mache und berate mich mit Fr. Meyer. Ich informiere dich über jeden weiteren Schritt.“

Schwieriges Gespräch mit Eltern bei häuslicher Gewalt und (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Es ist nicht leicht, mit Eltern Auffälligkeiten, die möglicherweise Ausdruck einer Beeinträchtigung des Wohls ihres Kindes sind, anzusprechen. Eltern fühlen sich oft schuldig oder/und angeklagt, wenn Schwierigkeiten thematisiert werden. Deshalb ist eine gute Vorbereitung auf das Gespräch sehr wichtig.

Tipps für die Vorbereitung:

Hilfreiche Haltung im Gespräch:

- Zeigen Sie den Eltern Wertschätzung. Lassen Sie die Eltern zu Wort kommen und zeigen Sie Verständnis für ihre subjektiven Meinungen (Verständnis heißt nicht Akzeptanz).
- Im Zentrum des Gespräches steht die Sorge um den/die Schüler*in.
- Setzen Sie im Gespräch bei den Ressourcen der Kinder (und ggf. der Eltern) an.
- Bleiben Sie vorwurfsfrei und frei von Anklagen.
- Gehen Sie mit dem Tempo der Eltern, sonst sind sie überfordert.
- Es sollte weniger darum gehen herauszufinden was genau passiert ist, vielmehr sollten Sie im Gespräch darauf achten, dass es möglichst *zukunftsorientiert* ist.

Weitere Vorbereitungen auf das Gespräch:

- Laden Sie bei einem Verdacht auf Beziehungsgewalt (häusliche Gewalt) in der Familie nur den Elternteil teil, von dem Sie vermuten, dass er / sie das Opfer der Gewalt ist. Sein Sie darauf vorbereitet, dass die gewalttätige Person dennoch zum Gespräch kommt. In diesem Fall sprechen Sie auf keinen Fall Ihren Verdacht an, sondern reden über die Entwicklung des Kindes.
- Sammeln und dokumentieren Sie, welche Beobachtungen Sie bzw. Ihre Kolleg*innen gemacht haben. Unterscheiden Sie dabei zwischen Beobachtungen und Interpretationen / Bewertungen. Die Dokumentation kann ggf. als Nachweis dienen (Jugendamt, Gericht, ...)
- Tauschen Sie sich mit Kolleg*innen aus, die mit dem / der betroffenen Schüler*in zu tun haben. Machen Sie sich ein Bild.
- Lassen Sie sich ggf. von einer Fachstelle beraten (Berlin: Hotline Kinderschutz, Kind im Zentrum, Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB), Jugendamt).
- Haben Sie Informationsmaterial, Flyer, Hilfeadresse parat.
- Überlegen Sie sich, wie Sie ggf. mit Ihrer Befürchtung umgehen, dass sich die Situation für den/die Schüler*in durch ein Gespräch verschlimmert. Wäre im schlimmsten Fall aufgrund sogar Gewalt gegen das Kind zu erwarten? Es kann hilfreich sein, diese Befürchtung vor dem Elterngespräch mit einer Fachberatungsstelle, z.B. dem Jugendamt, zu besprechen.
- Informieren Sie ggf. die Schulleitung, auch um ‚Rückendeckung‘ für Ihr weiteres Vorgehen zu erhalten.

- Bieten Sie in einer Einladung den Eltern das Gespräch als einen Austausch über die Entwicklung des Kindes an (um die Eltern nicht vorab zu verschrecken).
- Überlegen Sie, was Sie tun werden, wenn das Gespräch nicht zustande kommt.
- Versetzen Sie sich in die Perspektive der Eltern: Wie sehen die Eltern möglicherweise die Situation (sie könnten sich schämen, Angst vor Konsequenzen haben, sie könnten sich inkompetent fühlen, ...).
- Entwickeln Sie eigene Vorschläge für die Problemlösung bzw. berücksichtigen Sie Wünsche der Kinder. Informieren Sie sich in dem Zusammenhang auch über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten.

Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen

- ☐ Wie wird eingeladen?
- ☐ Wer lädt ein?
- ☐ Wer führt das Gespräch / genießt das Vertrauen
der Mutter / des Vaters?
- ☐ Wo findet das Gespräch statt?
- (Gesprächsatmosphäre)
- ☐ Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
- ☐ Welche Unterlagen, Aufzeichnungen
muss ich bereithalten?
- ☐ Was soll Inhalt des Gesprächs sein?
- ☐ Welches Ziel verfolge ich mit dem Gespräch?
- Wenn mehrere Fachkräfte/Kolleg*innen teilnehmen:
- ☐ Wer hat welche Rolle?
- ☐ Welches vordringliche Problem soll geklärt werden?
- ☐ Wie ermögliche ich es der Mutter/dem Vater/
ihre/seine Sicht der Dinge darzustellen?
- ☐ Wie könnte eine (erste) Vereinbarung aussehen?
- ☐ Wie werden Ergebnisse, Vereinbarungen
festgehalten?
- ☐ Wie sollen Ergebnisse, Vereinbarungen überprüft
werden? (Ist es sinnvoll, weitere Gesprächstermine
einzuplanen bzw. festzulegen?)
- ☐

Vier Phasen eines strukturierten Elterngesprächs bei häuslicher Gewalt und (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

1. Phase „Gesprächseröffnung“

- Nennen Sie den Anlass (zunächst allgemein formuliert) und das Ziel des Gespräches (Klärung der Ursachen, Suche nach Lösungen, ...) und sprechen Sie den zeitlichen Rahmen an.

*„Wir haben Sie eingeladen, um heute über Ihre Tochter zu sprechen. Wir alle möchten, dass es ihr gut geht und sie sich gut entwickeln kann. Deshalb möchten wir mit Ihnen gemeinsam überlegen, was jede*r dazu beitragen kann.“*

2. Phase „Klärung des Sachverhalts“

- Überlegen Sie sich einen Anfangssatz, mit dem Sie das Elterngespräch beginnen wollen. Dieser Satz sollte eine Beobachtung sein, wie beispielsweise:

„Ich beobachte seit ca. zweieinhalb Monaten, dass sich ihre Tochter verändert hat: Sie meldet sich im Unterricht nicht mehr, wirkt zurückgezogen und hat in den letzten drei Klassenarbeiten eine vier geschrieben. Haben Sie eine Idee, wie sich das erklärt?“

Sprechen Sie nicht gleich das Thema Verantwortung an; aus Sicht der Eltern ist dies das Thema Schuld! Wenn noch keine Vertrauensbasis besteht, könnte es passieren, dass sich die Eltern an diesem Punkt zurückziehen, sich verteidigen oder bagatellisieren.

- Gehen Sie mit dem Tempo der Eltern mit, weil Sie sie ansonsten unter Umständen überfordern. Sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und begegnen Sie diesen mit sachlichen Informationen, ohne das Kindeswohlgefährdende Verhalten zu verharmlosen oder zu tabuisieren. Führen Sie das Gespräch mit „offenen Karten“ und informieren Sie die Eltern, dass bei einer Gefährdung ggf. das Jugendamt informiert werden muss. Versuchen Sie den Eltern die Angst davor zu nehmen und stellen Sie die Hilfe in den Vordergrund, die die Familie erfahren kann (halten Sie dazu Beratungsmaterial und Kontaktadressen bereit).

„Ich kann verstehen, dass Ihnen dieses Gespräch schwerfällt. Es geht um Ihr Kind und um familiäre Angelegenheiten, darüber spricht man nicht gern... Ich muss gestehen, mir fällt das auch schwer!“ „Wir führen ein schwieriges Gespräch ... Sie wissen nicht, was ich tue, wenn Sie erzählen, dass es zuhause Probleme gibt ...Ich kann Ihnen aber versichern, dass ich mit Ihnen weitere Schritte abspreche.“

- Wenn Sie eine Konfrontation mit dem Verdacht auf häusliche Gewalt vorhaben, sparen Sie den Begriff „Gewalt“ aus. Mitunter ist es dann leichter für die Betroffenen darauf einzugehen.

„Manchmal liegt der Grund dafür, dass es den Kindern in der Schule nicht gut geht, im häuslichen Kontext. Ist das bei Ihnen möglich? Kann es sein, dass Ihre Tochter sich Sorgen macht? Zum Beispiel um Sie?“

„Es kann sein, dass ich jetzt ganz falsch liege. Doch ich frage mich, ob es möglich ist, dass Ihr Mann / Partner Druck auf Sie ausübt. Kann das sein?“

- Selten werden Eltern häusliche Gewalt oder andere Missstände im familiären Kontext, die das Wohl ihres Kindes gefährden, sofort einräumen und Interesse an Hilfen offen zeigen. Dazu muss die Beziehung zum / zur Gesprächspartner*in stimmen, müssen Ängste abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Verdeckende oder bagatellisierende Reaktionen sind also zunächst verständlich. Mögliche Reaktionen darauf:

„Wir gehen davon aus, dass das stimmt, was ihr Sohn/ihre Tochter uns erzählt. Es geht jetzt aber nicht darum zu klären, was genau vorgefallen ist, sondern darum, was geschehen soll, damit es Ihrem Kind besser geht. Was kann dazu passieren?“

„Bei dem, was wir beobachten, sind wir verpflichtet zu reagieren. Es muss gewährleistet sein, dass sich Ihre Tochter gesund entwickeln kann. Wie kann das gelingen?“

„Dieses Gespräch soll dazu beitragen, dass es allen in der Familie besser geht. Manchmal gibt es Situationen, in denen man nicht angemessen reagiert. Wir wollen jetzt überlegen, wie das verändert werden kann.“

„Das Gespräch soll dazu dienen, dass es Ihrer Tochter wieder besser geht. Wir wollen jetzt überlegen was wir alle dazu tun können.“

- Beim Elterngespräch lassen Sie bitte sämtliche Interpretationen und Bewertungen außen vor!
- Gegenseitiges Nachfragen und Zuhören ist in dieser Phase besonders wichtig!

3. Phase „Lösungssuche“

- Sammeln Sie gemeinsam mit den Eltern / dem Elternteil Ideen für das weitere Vorgehen, schlagen Sie ihnen Ihre Ideen vor.

4. Phase „Vereinbarung“

- Sprechen Sie **konkrete** Verabredungen ab und halten Sie diese schriftlich fest. Vereinbaren Sie ggf. einen Folgetermin zur Überprüfung der Einhaltung und vereinbaren Sie einen Maßnahmenplan, der realistisch an die Möglichkeiten der Eltern anknüpft.

Hinweis: Wann führe ich *kein* Elterngespräch, sondern informiere direkt das Jugendamt?

- Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch
- Akute Gefährdung / Krisensituation